

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Diefmann

3. Jahrg.

Stuttgart, 18. Februar 1922

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis:

1. Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 (F. Petrich).
2. Das Steuerekompromiß (Bruno Wich).
3. Der neue Kurs in Sowjet-Rußland (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
4. Rentabilitätsberechnungen (Dr. Norbert Einstein).
5. Die Arbeitskunde (Betriebsingenieur M. Bachert, Haspe).
6. Zum Kohlenwirtschaftsgesetz (Steiger G. Werner).
7. Moderne Betriebsorganisation und Arbeitszeit (Th. Meier, Heibelberg).
8. Die nachträgliche Geltendmachung von Tariflöhnen (Referendar Alex. Forch).
9. Die Straffestsetzung nach der Gewerbeordnung und dem Betriebsrätegesetz (§ 134 b Ziff. 4 Gew.O. und § 80 Abs. 2 B.R.G.) (F. Knaack, Berlin).
10. Verpflichtung zum Schadenersatz (§ 826 BGB.) und Betriebsvertretung.

Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921

F. Petrich

(Fortsetzung)

Valuta und Zahlungsbilanz.

In der sturzartigen Bewegung der Valuta findet die Wirtschafts- und Reparationskrise ihren sinnfälligsten Ausdruck. Das schnelle Auf und Ab der internationalen Kurse läßt es begreiflich erscheinen, daß die Stabilisierung der Währungen im Vordergrund des Interesses steht. Man glaubt, das Übel beseitigt zu haben, wenn wieder geordnete Verhältnisse bestehen. Das ist vollkommen richtig, aber man übersieht dabei die Kleinigkeit, daß die Valutaschwankungen nicht eine Erscheinung für sich, sondern ihre eigentliche Ursache in den veränderten ökonomischen Verhältnissen, in den zerrütteten Produktions- und Absatzbedingungen haben; ihre Ordnung und Festigung muß deshalb immer das erste sein. Internationale Kredite, Weltbankpläne usw. werden immer Experimente bleiben, die davon zeugen, daß die Überwindung der Krise auf extrem-kapitalistischer Grundlage, mit dem Ziel der Profit- und Machterweiterung der finanziell starken Kapitalistengruppen, ein vergebliches Beginnen ist. Ohne die Wiederherstellung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts, die Aufnahme der Handelsbeziehungen zu den wichtigen mittel- und osteuropäischen Produktions- und Absatzgebieten,

die sowohl für die Rohstoff- wie die Warenzirkulation unentbehrlich sind, ist an eine Gesundung der Weltwirtschaft und Weltfinanzen nicht zu denken. Um die ökonomische Ursächlichkeit der Valutanot zu verstehen, müssen wir uns immer vor Augen halten, daß der Entwertungsprozeß des Geldes während des Krieges einsetzte, mit der Zerstörung unermesslicher materieller und menschlicher Werte und der plan- und ziellosen Anleihepolitik der kriegsführenden Länder. Das läßt sich an jedem Lande untrüglich nachweisen. Die Vereinigten Staaten, deren Produktivkraft während des Weltkrieges nicht unterbrochen und dezimiert, sondern enorm gesteigert wurde, die infolgedessen in der angenehmen Lage waren, den Ententeländern in Gestalt von Warenlieferungen Riesenanleihen zu gewähren, die eigene Auslandsschuld zu tilgen und mehr als die Hälfte des Goldbestandes der Welt aufzufaugen, beherrschen gegenwärtig den internationalen Geldmarkt, verfügen über eine strotzend gesunde Währung — durch die beispiellose Ausdehnung und Festigung ihrer Wirtschaftsbasis. Weiter läßt sich verfolgen, daß in dem Maße, wie nach dem Kriege ein Land — wir meinen die führenden Mächte — seine Wirtschaftsgeltung und Produktivkräfte zu erhalten vermochte, eine entsprechend starke Währung besitzt. Der englische Sterlingkurs ist zwar durch das Übergewicht des Dollar wesentlich herabgedrückt, aber er zeigt alle Merkmale fortschreitender Gesundung. Die mittel- und osteuropäischen Länder, deren wirtschaftliche Basis durch den Kriegsausgang am stärksten in Mitleidenschaft gezogen ist, bilden mit ihrer tiefen Valuta das Gegenstück zum Dollar. Sie sind in ihrer Wirtschaftstätigkeit weniger oder mehr lahmgelegt, ihr internationaler Kredit und Rohstoffbezug, ihre Beziehungen zur Weltwirtschaft betragen ein Minimum, sie werden durch imperialistische Gewaltpolitik niedergehalten, das Manko an produktiver Arbeit, dem entsprechende Verminderung der Bedürfnisbefriedigung gegenübersteht, führt zur Tätigkeit der Notenpresse: der großen Geldentwertungsmaschine. Das sind die realen wirtschaftlichen Ursachen der Geldkrise. Hinzu kommen freilich eine Reihe weiterer Momente, Spekulation, weltpolitische Veränderungen. Aber sie sind doch auch nur Stimmungsausschlag wirtschaftlicher Berechnungen und Ziele.

Es ist deshalb nur zum Teil richtig, die Weltkrise auf die Geldpolitik zurückzuführen, die die valutastarken Länder (Vereinigte Staaten, Japan, England) seit längerer Zeit treiben und die darauf eingestellt ist, durch Geldumlaufverminderung eine Preiserholung herbeizuführen. Der Einwand, daß, wenn eine Störung der Produktions- und Marktverhältnisse vorliege, die Krise nicht Weltausdehnung erreichen konnte, erledigt sich selbst durch ungenügende Einsicht in die antagonistische Wirtschaftsordnung des Kapitalismus; gerade das kassende Mißverhältnis zwischen erhöhter Erzeugung und verminderter profitbringender Absatzmöglichkeit, verschärft durch die katastrophalen Folgen des imperialistischen Krieges, hat das Valutachaos und die Weltwirtschaftskrise hervorgerufen.

Dabei sind natürlich eine ganze Reihe anderer Faktoren in jedem Lande mit zu berücksichtigen, die gestentwertend wirken. So in Deutschland die unerhörte Preisdiktatur des Großkapitals, zunehmende Staatsverschuldung, Kapitalflucht und Valutaspekulation. Das führt zu den Zuständen, die Kautsky zu Kriegsende schon in seiner Übergangswirtschaft richtig voraus sagte: „Stete Unsicherheit und Unruhe auf dem Markte, Spekulation und

Schwindel, rasche Bildung großer Vermögen und verheerende Bankrotte, allgemeine ökonomische Zerrüttung, das ist das Bild, das sich dort ergibt, wo Papiergeld im Übermaß ausgegeben wird. Und im Übermaß wurde es bisher fast immer ausgegeben, weil es vorwiegend als Mittel betrachtet wurde, den Staat aus seiner finanziellen Notlage zu retten.“

Wenn wieder allgemeine wirtschaftliche Gesundung erreicht werden soll, wird man deshalb neben der Wirtschaftsregelung gleichzeitig zu Maßnahmen greifen müssen, welche die Notenpresse stilllegen und der skrupellosen Spekulation des Kapitals ein Ende bereiten.

Die große Schwierigkeit des Finanzproblems besteht nun darin, den umlaufenden Zahlungsmitteln wieder festen, realen Wert zu verleihen, die gewaltige Flut papiernen Geldes wieder in wirkliches Geld zu verwandeln. Wie ist das möglich? Eine endgültige und dauernde Lösung kann infolge der Weltwirtschaftskrise und der imperialistischen Friedensschlüsse nicht sofort durchgeführt werden; es wird sich sonach lediglich um Teil- und Übergangslösungen handeln können. Eine Zurückbildung des Geldwertes auf den Vorkriegsstand ist angesichts der hochgradigen Geldentwertung so gut wie ausgeschlossen. Der Staat müßte, wenn das durchgeführt werden sollte, Anleihen in einem Maße aufnehmen, die schlechterdings nicht möglich sind. Damit der Rückbildung des Geldwertes eine entsprechende Preisherabsetzung verbunden sein müßte, wären starke wirtschaftliche Erschütterungen, insbesondere auf den Warenmärkten, unvermeidlich. Deshalb gewinnt immer mehr die Auffassung Boden, daß in dem gegenwärtigen Stadium der Geldentwertung nur noch eine Stabilisierung des Marktkurses durchführbar ist. Parvus macht neuerdings den Vorschlag, den Marktwert innerhalb des Spielraums zwischen Inlands- und Auslandswert der Papiermark festzusetzen; er empfiehlt das Verhältnis 1 Dollar gleich 100 Mk. Das würde immer noch eine starke Verdünnung des Geldes sein, aber es kommt bei diesem Plan darauf an, Beständigkeit in das Geld- und Wirtschaftsleben zu bringen, damit wieder geordnete Preisverhältnisse eintreten. Kommt diese oder eine ähnliche Maßnahme zur Durchführung, die, beiläufig gesagt, immer nur Übergangswert haben kann, so hat sie nur dann Sinn, wenn gleichzeitig auf Wirtschaftsstabilisierung hingewirkt, die Notenpresse außer Tätigkeit gesetzt, der Staatshaushalt geordnet und das Ganze durch internationale Vereinbarungen gestützt wird. Das „Papierkleid“, das die deutsche Wirtschaft bei 1 Dollar gleich 100 Mk. tragen würde, wäre immer noch so groß, daß es durch Produktionssteigerung erst noch ausgefüllt werden müßte.

Die Arbeiterklasse, deren Lebenshaltung durch die fortschreitende Geldentwertung immer weiter gefährdet wird, hat an der schnellen Regelung dieser Fragen ein brennendes Interesse. Es besteht aber auch nicht der geringste Zweifel darüber, daß alle Währungs- und Wirtschaftsreformen auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung nur geringen Wert haben. Auf dieser Grundlage ist es bestenfalls möglich, der kapitalistischen Hyder die ärgsten Giftzähne auszubrechen, die Auswüchse einzudämmen, während Ausbeutung, Profit und Spekulation mit der kapitalistischen Unordnung unzertrennlich verbunden sind. Es gibt keine andere Lösung für das Proletariat, als die Sozialisierung der Produktionsmittel, die sozialistische Wirtschaftsordnung.

Balanznot, Geldentwertung und Zahlungsbilanz gehören aufs engste zusammen. Zu der Passivität der deutschen Zahlungsbilanz, d. h. dem Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr, bildet der Krieg ebenfalls die Ursache. Vor dem Kriege war Deutschlands Zahlungsbilanz aktiv. Im Jahre 1913 stand der Ausfuhr im Werte von 10,9 Milliarden Goldmark zwar eine Einfuhr von 12 Milliarden Goldmark gegenüber, aber die Einkünfte aus dem deutschen Auslandseigentum stellten das Gleichgewicht her; mit 12,6 Milliarden Goldmark an finanziellen Verpflichtungen an das Ausland bilanzierte 1913 die deutsche Zahlungsbilanz. Der Krieg bringt die gewaltsame Unterbrechung dieses Zustandes. Die Beziehungen zur Weltwirtschaft hören auf, die Produktion wird in Molochs Dienst gestellt, Aus- und Einfuhr schrumpfen auf ein Minimum und die sonstigen Kapitaleinnahmen aus dem Auslande gehen gleichfalls sprunghaft zurück. Und der Friede von Versailles und die Reparationsbedingungen erschweren die Wiederanknüpfung weltwirtschaftlicher Verbindungen und hatten ein beträchtliches Mehr an Einfuhr zur Folge; die Reparationsleistungen inbegriffen, betrug die deutsche Einfuhr in den elf Monaten von Januar bis November 1920 16,85 Milliarden Mark, die Ausfuhr 18,05 Milliarden Mark. Vom Mai bis November 1921 ist dagegen folgende Entwicklung der Ein- und Ausfuhr zu verzeichnen.

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehreinfuhr Mill. Mark	
	1921	1000 t Mill. Mark	1000 t Mill. Mark	1000 t Mill. Mark		
Mai		153	5486	114	4558	+ 928
Juni		182	6409	151	5432	+ 977
Juli		192	7580	156	6212	+ 1368
August		211	9418	183	6683	+ 2735
September		253	10668	187	7519	+ 3149
Oktober		300	13875	197	9711	+ 4164
November		253	12300	191	11900	+ 400

Die weitere Geldentwertung kommt in diesen Zahlen stark zum Ausdruck. In den Monaten August bis November ist eine auffallende Einfuhr-tätigkeit erkennbar, die auf umfangreiche Rohstoffversorgung schließen läßt; aus der Einzelübersicht ist das tatsächlich ersichtlich. Gegenüber dem letzten Friedensstande beträgt der deutsche Import-Export indes nur ein Viertel. Die Verschiebung innerhalb der eingeführten Warengruppen zeigt uns deutlich die Veränderung der volkswirtschaftlichen Struktur Deutschlands; 1913 betrug der Anteil der Rohstoffe an der Einfuhr 45,5 Proz., in den Monaten Juni-August 1921 dagegen nur 35 Prozent, Nahrungs- und Genußmittel waren 1913 mit 25,6 Prozent an der Einfuhr beteiligt, im Juni bis August mit 42,2 Prozent. Der Rückgang des landwirtschaftlichen Betrages und der Verlust wichtiger agrarischer Gebiete macht sich in empfindlicher Weise bemerkbar. Im übrigen bilden Rohstoffe und Nahrungsmittel den weit überwiegenden Teil der deutschen Einfuhr nach wie vor. Bei dieser Gelegenheit sei auf Grund der Handelsbilanz erneut auf die Unmöglichkeit der finanziellen Erfüllung der Reparationsbedingungen hingewiesen, selbst in der Höhe nicht, die in Cannes festgesetzt wird. Es ist nicht daran zu rütteln, daß für eine längere Periode die Erfüllung nur in dem Betrage möglich ist, um den die Ausfuhr die Einfuhr übersteigt. Im November 1921 beträgt die Mehreinfuhr „nur“ noch 400 Millionen, wir sind nahe am Gleichgewicht,

aber es ist noch nicht erreicht und in den nächsten Monaten kann bereits wieder eine Verschlechterung eintreten. Vor allem aber bestehen, gemessen an der Handelsbilanz, eigentlich keine Zahlungsvoraussetzungen; diese Tatsache wird sich noch durchsetzen müssen. Mit der Revision von Cannes ist der Anfang gemacht. Das deutsche wie das Wirtschaftsinteresse der Entente erheischt es mehr und mehr, daß man sich auf Sachlieferungen, den praktischen Wiederaufbau beschränkt.

Das Steuerkompromiß

Bruno Uch

Die im Reichstage zustande gekommene Vereinbarung über die Steuer-gesetze ist nicht im entferntesten geeignet, das wichtigste Ziel unserer Finanzwirtschaft zu erreichen, nämlich den Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Körperschaften herbeizuführen und dadurch der unheilvollen Tätigkeit der Notenpresse in absehbarer Zeit ein Ende zu machen. Zwar weist der Reichsvoranschlag für 1922, auf den in der Note an die Reparationskommission hingewiesen wird, einen rechnungsmäßigen Überschuf von fast 17 Milliarden Mark im ordentlichen Etat auf, doch ist es für jeden Kenner der Verhältnisse ohne weiteres klar, daß die aufgemachte Rechnung in der Wirklichkeit nicht stimmen wird. Der Plan des Reichskanzlers sieht zunächst vor, daß im Jahre 1922 eine fast vollständige Beseitigung der Lebensmittelzuschüsse erfolgen soll, während im laufenden Jahre noch rund 22 Milliarden Mark für diese Zwecke verausgabt worden sind. Es ist auch damit zu rechnen, daß es den landwirtschaftlichen Produzenten gelingen wird, die letzten Preisbindungen, wie sie im Umlageverfahren bestehen, für das kommende Wirtschaftsjahr zu beseitigen, wodurch die Verteuerung des Brotgetreides sich noch stärker bemerkbar machen muß. Die vorgesehene Erhöhung der Kohlensteuer auf 40 v. H., die Heraufsetzung der Güterbeförderungstarife, die Steigerung der Umsatzsteuer sowie die Erhebung aller Zölle auf der Goldparität werden gleichfalls dazu beitragen, das gesamte Preisniveau sehr rasch und beträchtlich zu erhöhen. Selbst wenn es gelingen sollte, die weitere Verschlechterung der Mark im Außenhandel zu verhindern oder eine geringfügige Verbesserung ihres derzeitigen Standes herbeizuführen, wird es auf dem Binnenmarke im Zusammenhang mit den oben angeführten Vorgängen zu einer heftigen Preisrevolution auf all denjenigen Gebieten kommen, die bisher mit der valutarischen Entwertung der Mark noch nicht im vollen Umfange mitgegangen waren. Um welche bedeutsamen Umwälzungen es sich voraussichtlich handeln wird, geht vielleicht am deutlichsten daraus hervor, daß die durchschnittliche Steigerung der Lebenshaltungskosten in Deutschland zurzeit etwa nur halb so hoch ist wie der Entwertungsfaktor der Mark im internationalen Zahlungsverkehr. Diese Verschiedenheit basiert in erster Linie darauf, daß Mieten, Brotpreise, Kohlenpreise, Verkehrstarife usw. bisher wesentlich hinter der Markentwertung zurückgeblieben sind, daß auch Licht, Wasser, elektrische Kraft und andere wichtige Güter beträchtlich weniger in die Höhe gegangen sind, als es an sich durch die Verringerung

des Geldwertes bedingt wäre. Die Ursachen dieser Erscheinungen können an dieser Stelle nicht näher untersucht werden, es sei nur nebenbei darauf verwiesen, daß ein wesentliches Moment darin liegt, daß die in Goldmark erstellten Gebäude und maschinellen Anlagen zumeist mit den gleichen Prozentsätzen abgeschrieben werden wie vor dem Kriege und daß gerade bei den kommunalen und staatlichen Unternehmungen, die diese Versorgungsgebiete in erheblichem Umfange beherrschen, nicht diejenigen Beträge für Erneuerungsfonds vorgesehen werden, die an sich bei einer Erneuerung der Anlagen aufgewandt werden müßten. Bei konsequenter Durchführung des von der Reichsregierung vorgesehenen Programms würde die Angleichung aller Preise an die Weltmarktnotierungen außerordentlich rasch vor sich gehen und untrennbar verbunden mit dieser Entwicklung werden sich sehr heftige Lohnkämpfe abspielen, die auch für den Reichshaushalt eine Umwälzung der vorgesehenen Ausgabezahlen zeitigen werden, so daß die schön aufgemachte Berechnung sehr bald ein großes Loch aufweisen wird. Auch bei den Betriebsverwaltungen wird es sehr schwer werden, ohne weitere Reichszuschüsse zu wirtschaften, denn auch hier läßt sich der Reorganisationsprozeß, den wir stets gefordert haben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht so schnell durchführen. Es ist ja eine bezeichnende Erscheinung, daß auch in den anderen Ländern sowohl die staatlichen als auch die privaten Bahnunternehmungen zu einem erheblichen Teile notleidend sind, was in erster Linie auf den Raubbau während der Kriegsjahre und die Schwierigkeiten nach Kriegsbeendigung zurückzuführen ist.

Ebenso wenig wie die von der Reichsregierung vorgesehenen Verbrauchsabgaben ausreichen werden, den inneren Haushalt zu ordnen, wird die **Zwangsanleihe** genügen, um der Reichsregierung die Möglichkeit zu geben, sich ausreichend für die Erfüllung der Reparationsleistungen zu wappnen. Die **Erfassung der Sachwerte**, die in erster Linie dazu dienen sollte, das Reich auch nach außen hin wieder kreditwürdig zu machen, ihm lombardierbare Werte zu verschaffen und es durch die Beteiligung an der Wirtschaft auch unmittelbar am Ertrage der Wirtschaft zu beteiligen, brächte zudem noch den Vorteil, daß endlich einmal die **dringend notwendige Unterscheidung zwischen Sach- und reinem Geldvermögen** durchgeführt werden sollte. Es ist eine steuerliche Ungeheuerlichkeit, daß die Personen, denen durch die Geldentwertung bereits bis zu 96 v. H. ihres Besitzes weggesteuert worden ist, steuerlich beinahe ebenso behandelt werden sollen wie diejenigen, welche sich der Geldentwertung auf Grund ihres Sachbesitzes ganz oder zu einem sehr erheblichen Teil entziehen konnten. Das Kompromiß der Reichstagsparteien aber unterbindet die Möglichkeit einer ausreichenden Unterscheidung insbesondere dadurch, daß es die Zugrundelegung des „gemeinen Wertes“ bei den Vermögenssteuern ausschließt und damit die bereits beim Notopfer eingetretene brutale Vergewaltigung der auf Staatspapierbesitz, Sparkassenguthaben, Hypotheken u. dergl. angewiesenen kleinen Rentner, Witwen und Waisen auch in Zukunft beibehält. Es ist dringend notwendig, daß immer wieder auf diese Vorgänge hingewiesen wird, denn in den davon am empfindlichsten betroffenen Kreisen fehlt die Kenntnis dieser Dinge vollständig und sie sind bisher ein besonders ergiebiges Agitationsfeld für die bürgerlichen, besonders die am weitesten rechts stehenden Parteien gewesen.

Die offensibare Unzulänglichkeith der mit dem Kompromiß eingeleiteten Finanzreform wird in sehr kurzer Zeit dazu zwingen, erneut den Problemen der Sanierung unserer Reichsfinanzwirtschaft nachzugehen. Es ist gerade für das Proletariat von außerordentlicher Bedeutung, daß der Periode der Inflation und der schwankenden Valuta durch einschneidende Maßnahmen ein Ende bereitet wird. Welche Wirkungen von diesen Verhältnissen für die proletarische Lebenshaltung ausgehen, ist uns durch die Erfahrung der letzten Jahre satzjam bekannt geworden. Wie bürgerliche Volkswirtschaftler bereits vor dem Kriege über derartige Zustände geurteilt haben, sei an einem kurzen Auszug aus einem Aufsatz im Wörterbuch der Volkswirtschaft (3. Auflage, Seite 999) gezeigt:

„Das Einströmen europäischen Kapitals und damit die Kreditverbilligung, der technische Fortschritt in Landwirtschaft und Gewerbe wird erschwert durch das Risiko, welches der Kapitalist des Goldwährungslandes bei Investitionen in Ländern mit schwankender Valuta zu tragen hat. Vor allem aber sind die Exportvorteile, welche unter Umständen eine schlechte Währung zeitweilig bietet, eine Bereicherung, die zwar oft dem Spekulanten, nicht selten dem Kaufmann, bisweilen dem Grundbesitzer und Großindustriellen, nie aber dem Arbeiter zugute kommen kann; denn darauf beruht ja gerade die Exportprämie, daß die Löhne nicht entsprechend der Valutaverschlechterung erhöht werden, sonst würde die Prämie gar nicht auf die Dauer wirken. Die Erfahrung zeigt aber bisher, daß der innere Markt, am besten gesichert ist, wo der Anteil der arbeitenden Klassen am Rationaleinkommen am größten ist, und daß mit diesem Rückhalt eines kaufkräftigen inneren Marktes eine Nation, deren Arbeiter sich der günstigsten Arbeitsbedingungen erfreuen, am Weltmarkt in den wichtigsten Artikeln die konkurrenzfähigste bleibt. Der Export, welcher durch die in unterwertiger Valuta liegende Prämie angestachelt wird, bedeutet Schleuderelexport. Das Land mit unterwertiger Valuta empfängt für das Ergebnis seiner Arbeit im internationalen Austausch weniger Arbeitsprodukte aus anderen Ländern, als wenn es eine Goldvaluta hätte. Valutaverschlechterung und „Inflation“ (d. h. durch Währungspolitik bewirkte künstliche Preissteigerung) bedeutet also nicht nur eine soziale, sondern auch schließlich eine wirtschaftliche Schädigung der Gesamtinteressen einer Nation, wenn auch mächtige Sonderinteressen sich bei dieser Gelegenheit bereichern mögen. Es ist sonach irrig, zu behaupten, bei unterwertiger Valuta befände sich ein Land zwar finanziell nicht günstig, aber wirtschaftlich besonders glücklich.“

Unter diesen Umständen wird es auch in Zukunft eine unserer wichtigsten Aufgaben sein, der Arbeiterschaft immer wieder Klarheit über die gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen, die von uns für die Ordnung der Reichsfinanzen bereits erhobenen Forderungen weiter zu propagieren und ständig größere Massen mit dem Willen zu erfüllen, kämpfend für sie einzutreten.

Der neue Kurs in Sowjet-Rußland

Lonh Sender, Frankfurt a. M.

II.

Was uns in den Darlegungen Spektators am stärksten frappiert und worauf wir beswegen eingehen, weil es uns in der Argumentation der Kommunisten Westeuropas immer wieder begegnet, ist die Erklärung: „Das was Otto Bauer als ‚Rückkehr zum Kapitalismus‘ bezeichnet, war eigentlich von Anfang an der Grundsatz des Kommunismus.“

Solche Argumentation aber versperrt den Weg, um objektiv aus den Erfahrungen Rußlands die Lehren für das gesamte Weltproletariat zu ziehen. Nicht von Otto Bauer

kommt die Erfindung der „Müllehr zum Kapitalismus“, sondern Lenin selbst ist es gewesen, der aussprach — wie oben zitiert —:

„Die neue ökonomische Politik ist bis zu einem gewissen Grade ein Übergang zum Kapitalismus.“

Damit ist von dem Führer der russischen Bolschewisten selbst diese Verschiebung der Tatsachen widerlegt.

Ebenso geeignet, den effektiven Tatbestand zu verwischen, ist die von Spektator gemachte Feststellung:

„Und so zwang die Situation zur Sozialisierung, ohne daß man diese gewünscht....“ (S. 17.)

Aber auch hier sind wir genötigt, Lenins eigene Worte in seiner 1918 geschriebenen Broschüre „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“ entgegenzuhalten, in denen er die Aufgabe der Sowjetmacht dahin definiert:

„Auf der Tagesordnung steht darum eine neue, höhere Form des Kampfes gegen die Bourgeoisie, der Übergang von der einfachsten Aufgabe der weiteren Expropriation der Kapitalisten zu der erheblich komplizierteren und schwereren Aufgabe der Schaffung von solchen Bedingungen, unter denen die Bourgeoisie weder existieren noch von neuem entstehen könnte.“

Worte, für das europäische Ausland geschrieben, die ein klares Programm darstellen: ein Programm, das man auf seine Anwendbarkeit hin auch nicht allein auf Rußland beschränkte, denn die sofortige reißlose und entschädigungslose Expropriation war die schematische Widerlegung, mit der man auf kommunistischer Seite die Kampagne für die Sozialisierung der Schlüsselindustrien in Deutschland sabotierte. Wir wollen dabei unumwunden anerkennen, daß Spektator sich in einer im Jahre 1919 in der Metallarbeiter-Zeitung veröffentlichten Artikelserie diesen Standpunkt nicht zu eigen machte, aber er befand sich dadurch im Widerspruch zu den Kommunisten.

Wer damals, und besonders für Rußland, die Durchführbarkeit des Leninschen Programms von 1918 anzweifelte, wurde ohne weiteres in die Wolfschlucht der „Menschewisten und Verräter“ geworfen. Heute, nach 4 Jahren bolschewistischer Regierung, ist man nicht nur genötigt, den noch vor Monaten als „menschewistisch“ verpönten Weg zu gehen, sondern — und das ist viel wesentlicher — das plötzliche Stoppen und Umdenken der Maschine, das Überwinden selbstauferlegter Hindernisse hat die Verwirklichung des neuen Kurses viel schwieriger gestaltet, als es bei planmäßigem rechtzeitigem Einstellen möglich gewesen wäre.

Und dieses planmäßige Einstellen setzte die Berücksichtigung der ökonomischen Struktur Rußlands und der dementsprechenden Zusammensetzung seiner Bevölkerung voraus. Nach den neuesten Veröffentlichungen der Sowjetregierung entfallen von den 131 Millionen der Gesamtbevölkerung 110 auf das Land und 21 auf die Stadt. Arbeiter im engeren Sinne aber gibt es nur 5 Millionen. Daraus folgt unbedingt, daß der Schwerpunkt der Bewegung Rußlands in der Bauernschaft liegt. Wenn es trotzdem der Minderheit, die die Industriebevölkerung Rußlands darstellt, und innerhalb dieser Minderheit wiederum der bolschewistischen Partei gelang, die Herrschaft zu erobern, so ist dies darauf zurückzuführen, daß sie die Bauern an ihrem Sieg dadurch interessierte, daß sie ihnen die Aufteilung des Grund und Bodens versprach und diese Parzellierung auch von den Bauern selbst durchführen ließ. Es ist darum charakteristisch, wenn in der Schrift Spektators in bezug auf das bolschewistische Verhalten zu den Bauern die nachstehende Analogie gemacht wird:

„Wenn die französische Revolution seinerzeit gegen die gesamte Reaktion Europas siegreich kämpfen konnte, so nur deshalb, weil sie die Bauern an ihrem Sieg wirtschaftlich interessierte, weil sie den Bauern den Grund und Boden gegeben hatte.“

Das taten die Bolschewiki. Ungevolkt berührt Spektator aber auch hier den Kernpunkt der Probleme der russischen Revolution, wenn er auch leider den begonnenen Faden nicht fortspinnt. Allerdings mußte die russische Oktoberrevolution, wollte sie die Massen für sich begeistern, ebenso wie die große französische Revolution eine Agrarreform

den Bauern versprechen und sie durchführen lassen. Da aber der Charakter einer Revolution durch ihr wirtschaftlich-gesellschaftliches Ziel gekennzeichnet wird, die französische Revolution des 18. Jahrhunderts und die russische Oktoberrevolution in gleicher Weise die den überwiegenden Bestandteil der Bevölkerung bildende Bauernschaft durch die Maßnahme der Aufteilung des Grund und Bodens an ihrem Sieg interessierte, so kann doch unmöglich die Folgerung daraus gezogen werden, daß die Schaffung von Millionen neuer Besitzer im Falle der französischen Revolution die Herrschaft der sich in der Revolution emporringenden Bourgeoisie, im Falle der russischen Revolution indessen den dauernden Sieg des Kommunismus gewährleisten sollte. Die gleichen wirtschaftlichen Maßnahmen können nicht zu verschiedenen ökonomischen Systemen führen nur deswegen, weil die führenden Persönlichkeiten einer Bewegung ein weitergestreutes Ziel verfolgen.

Die Bauern wurden durch die Landaufteilung in Rußland wohl daran interessiert, dafür zu kämpfen, daß es der Konterrevolution nicht gelänge, die zu ihrem Gunsten getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und ihnen das Land wieder zu entreißen, um es den Großgrundbesitzern zurückzugeben; darum stellten auch die Bauern ein so starkes, wichtiges Kontingent in der roten Armee. Aber sie kämpften nicht für den Kommunismus, sondern gegen die Konterrevolution für ihr Landeigentum. Dadurch jedoch, daß die bolschewistische Revolution den Bauer, der bis dahin stumpf und gedrückt dahinglebte, frei machte, schuf sie zugleich eine am Privatbesitz stark interessierte Klasse, die — je stärker in ihr das Selbstbewußtsein durch ihre ökonomische Selbständigkeit erwacht — dem Kommunismus zu einer Gefahr werden mußte. Eine Gefahr, die mit dem Moment auftrug, als die äußeren Feinde besiegt und Rußland an die innere Organisation mit Energie Hand anlegen mußte.

Die zunächst eingeschlagene resp. aus der Zeit der Kriegsführung übernommene Methode war die Militarisierung der Arbeit, eine straffe militärische Disziplin sollte nicht nur die industrielle Arbeit regulieren, sondern auch die Bewirtschaftung des Besitzes der Bauern durch bürokratische Vorschriften geregelt werden. Es sollte ihnen vorgeschrieben sein, was sie anzupflanzen haben und wie die Bodenbestellung vorzunehmen. Auf militärischem Wege wurde die Requisition des den Eigenbedarf übersteigenden Ernteertrages der Bauern vorgenommen.

Hier setzte aber der Widerstand des bäuerlichen Privateigentums ein. Die Bauern setzten sich gewaltsam gegen die Requisition zur Wehr, die militärischen Requisitionsabteilungen stießen auf dem Lande auf den zu Banden zusammengeschlossenen Widerstand der Bauern. Diese aus einer reinen Ideologie des Privateigentums entsprungene Bewegung zwang die Sowjetregierung zu Konzessionen an die Bauern, hatte doch auch inzwischen die Requisitionsmethode mitgewirkt dahin, daß die Anbaufläche des Grund und Bodens stark zurückging und die Ernährung der städtischen Bevölkerung bereits vor der Trockenheitskatastrophe der Wolgagebiete immer mehr in Frage gestellt war. Der Rückgang beträgt nahezu die Hälfte der früheren Anbaufläche. Der Bauer hatte kein Interesse daran, für die Gesamtheit zu produzieren.

Für diesen Tatbestand ist es gleichgültig, ob — wie Spektator erklärt — die zwangsweise Erhebung des Getreides als eine Maßnahme des „Kriegskommunismus“ anzusprechen ist, die nur vorübergehende Dauer haben konnte. Die den internationalen Sozialismus interessierende Frage geht dahin, ob die neuerdings den Bauern gegenüber eingeschlagenen Wege eine Entwicklung in der Richtung zum Kommunismus bedeuten oder nicht.

Zunächst ging die Sowjetregierung dazu über, anstelle der zwangsweisen Erhebung des Getreides eine 10prozentige Naturalsteuer einzuführen, während über den Rest der Ernte der Bauer im freien Handel verfügen konnte. Man machte indessen die Erfahrung, daß auch der Übergang von der Zwangsablieferung aller Überschüsse über den eigenen Verbrauch zur 10prozentigen Naturalabgabe die Wünsche der Bauern noch nicht erfüllte. Der Versorgungsplan der Regierung rechnete auf 232 Millionen Pud Getreide, wovon 15 Millionen auf dem Wege des Warenaustausches, 57 Millionen aus der Ukraine und

160 Millionen in der Form der Naturalsteuer eingehen sollten. Von letzteren waren jedoch Mitte November nur etwa die Hälfte eingebracht. Es sind dieselben Erscheinungen, wie wir sie beim Umlageverfahren im kapitalistischen Deutschland erlebten. Auch der Übergang zur Naturalsteuer dürfte noch nicht genügen und man wird zur weiteren bereits in Erwägung gezogenen Konzession der Umwandlung in eine Geldsteuer möglicherweise schreiten müssen.

Es wäre aber eine ungeheuerliche Selbsttäuschung, die wir doch den Männern an der Spitze der Sowjetregierung nicht zutrauen möchten, die ungeheure Gefahr für den Bestand Sowjetrußlands als sozialistische Republik zu verkennen, die in dieser Konstruierung der Grundsätze des kapitalistischen Eigentums bei der die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bildenden Bauernschaft liegt. Der Bauer tritt mit seinen Produkten in den freien Markt ein, anstelle des Warenaustauschs tritt gewöhnlicher Handel, Spekulation — das konnte nicht ohne Folgen auch auf die übrige Produktion des Landes bleiben.

Erklärt doch selbst Spektator, daß in einem Agrarstaat wie Rußland auch die Lage der übrigen Bevölkerungsschichten, insbesondere der Arbeiterschaft, von der Lage der Bauernschaft abhängt. Unvereinbar mit den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Sozialismus ist darum auch die Auffassung, daß der neue Kurs kein Abweichen von der Linie des Kommunismus sei, ja, wie dies in Deutschland vertreten wird, daß er gar ein Zeichen der Stärke des russischen Kommunismus bedeute. Wichtig ist vielmehr, daß mit der Bauernfrage eines der schwersten politischen Probleme in dem Vordergrund der Schwierigkeiten steht, mit denen die Sowjetrepublik noch weiter zu kämpfen haben wird.

Mit der von Spektator geforderten Dezentralisation und Entbürokratisierung ist diesem politischen Problem noch nicht begegnet, ebensowenig mit einer stärkeren Beteiligung der Bauern an den Geschäften der Verwaltung, der Sowjets. Bestimmend ist vielmehr die Richtung, in der sich diese Betätigung vollzieht. Liegt aber eine auch uns in Westeuropa nur zu wohlbekannte Betätigung der Bauern im Sinne des Eigennutzes und der persönlichen Bereicherung auf dem Wege zum Kollektivismus, oder wird dadurch nicht vielmehr ein sich immer stärker ausprägender Gegensatz zwischen besitzender Landbevölkerung und städtischer Industriearbeiterschaft geschaffen?

Rentabilitätsberechnungen

Dr. Robert Einstein

I.

Zu den schwierigsten statistischen Untersuchungen gehört von jeher die Berechnung der Rentabilität industrieller Unternehmungen. Die Meßbarkeit des Ertrags und die genaue Berechnung, wie er sich verteilt, haben immer zu den schwierigsten Kapiteln der Wirtschaftsstatistik gehört. Zu einem einigermaßen übersichtlichen Ergebnis zu kommen, ist deshalb schwierig, weil man bei Aktiengesellschaften unterscheiden muß zwischen dem Gewinn des Unternehmens und dem des Aktionärs. Das Problem der Rentabilität, das infolge der Unübersehbarkeit seiner Auswirkungen eine Zeitlang außer acht gelassen wurde, taucht neuerdings wieder auf, und zwar hat es in dem Augenblick eingesetzt, als durch die Sozialisierungsdebatte das Problem der Ertragnisse aufgegriffen wurde. Es wird nicht wundernehmen, daß die von Unternehmerkreisen herrührenden Auseinandersetzungen über das Rentabilitätsproblem zu beweisen versuchen, daß eine Sozialisierung für die Arbeiterschaft keine wesentlichen Vorteile bringe, weil die Aufteilung des Gewinnes an viele Tausende den Gewinn für jeden Einzelnen auf ein Minimum beschränkt und damit die Sozialisierung ihren Sinn verliert.

Die Rentabilitätsberechnungen, die in der letzten Zeit von Unternehmern vorgelegt wurden, sind leicht zu durchschauen, und ihre Unrichtigkeiten sind von einem nur halbwegs Sachverständigen spielend zurückzuweisen. Aber die Hartnäckigkeit mit der diese Rentabilitätsberechnungen in die Welt gesetzt, und die Zähigkeit, mit der sie verteidigt werden (ganz abgesehen davon, daß sie in Hunderttausender von Exemplaren verbreitet werden), zwingen die Betriebsräte dazu, sich das Problem der Rentabilität vor Augen zu führen.

Neben der **Deutschen Bergwerks-Zeitung** hat vor allem Herr Geheimrat **Felix Deutsch**, der Generaldirektor der A.E.G., sich für den deutschen Kapitalismus und für die Wissenschaft der bössartigen Entstellung verdient gemacht. Dagegen hat neuerdings die **Frankfurter Zeitung** den Versuch unternommen, auf objektiveren Bahnen zu wandeln. Es ist für die Betriebsräte notwendig, sich mit diesen Untersuchungen bekanntzumachen.

Die Schwierigkeiten.

Über die Schwierigkeiten der Rentabilitätsberechnungen bemerkt die „Wirtschaftskurve“ der Frankfurter Zeitung* (S. 41) folgendes:

Die Messung der Rentabilität von Aktienunternehmungen und ihrer Bewegung war schon in normalen Friedenszeiten ein schwieriges und umstrittenes Problem. Die Dividendenziffer, die zunächst den Blick als Maßstab der Rentabilität auf sich lenkt, stellt erstens nur den ausgeschütteten, nicht den ausgewiesenen und viel weniger den wirklich erzielten Gewinn dar, und sie drückt die Ausschüttung aus in einer Verhältniszahl zum Nominalkapital der Aktiengesellschaft. Das Nominalkapital ist aber sehr oft nicht das wirklich einbezahlte Kapital der Gesellschaft, nämlich immer dann, wenn die Aktien mit Aufgeld ausgegeben worden sind. Das wirklich eingezahlte Kapital ist wiederum nicht identisch mit dem in der Gesellschaft arbeitenden Eigenkapital, weil hier zu den aus dem Aufgeld angesammelten auch die aus Gewinnen angesammelten Rücklagen mitzurechnen sind. Des weiteren ist zu unterscheiden zwischen der Rentabilität der Unternehmung als solcher und der Rentabilität der Kapitalanlage des Besitzers der Aktien dieser Unternehmung, bei dem der Erwerbsskurs eine entscheidende Rolle spielt. Wenn es schon aus all diesen Gründen in früherer Zeit an der Entwicklung klarer und anerkannter Methoden für die Statistik der Rentabilitätsberechnung gefehlt hat und man sich mit mehr oder minder verfeinerten Dividendenberechnungen gewöhnlich begnügte, so sind durch die Gestaltung der Verhältnisse nach dem Kriege in der deutschen Wirtschaft die Grundlagen für derartige Rentabilitätsberechnungen in noch ganz anderem Ausmaße durch Unsicherheit gekennzeichnet. Die **Dividendenziffer**, die früher wenigstens in ihrer Tendenz, wenn auch nicht in ihrer absoluten Höhe ein Bild von der Rentabilität gab, ist heute in großem Umfange direkt irreführend geworden. Denn die Erscheinung, die es als Einzelfall auch vor dem Kriege gab, daß die Gesellschaften durch billige Aktienausgaben, unter Umständen durch Gratisaktien ihre Kapitalien verwässern, teilweise mit der ausgesprochenen Absicht, die Dividendenziffer nicht steigen zu lassen, ist nach dem Kriege eine Massenerscheinung geworden unter dem Einfluß der fortschreitenden Inflation und den mit ihr zusammenhängenden ständigen Lohnkämpfen in den Betrieben.

* Die neue an Stelle der „Indizes“ erscheinende Vierteljahresschrift.

Es ist auch daran zu denken, daß das Geld, in dem die Dividende ausgezahlt wird, für das Gesamtkapital das gleiche Papiergeld ist, während die Kapitaleinzahlung teils in Goldmark, teils in Papiermark auf verschiedenen Entwertungsfufen erfolgt ist. Für den Aktionär andererseits ist die Dividendenziffer in ihrer praktischen Bedeutung gegenüber anderen Vorteilen, die ihm der Aktienbesitz gewährt, insbesondere gegenüber dem Bezugsrecht aus Anlaß der Kapitalserhöhungen an Bedeutung zurückgetreten. Das zeigt sich schon in dem Kursniveau, das jede Beziehung zur Dividendenziffer verloren hat. Da nun aber gerade diese Bezugsrechte jeder Regelmäßigkeit entbehren, ist ihre Einbeziehung in eine Rentabilitätsberechnung vom Standpunkte des Aktionärs aus eine sehr problematische Angelegenheit.

Diese Ausführungen zeigen die Schwierigkeiten der Rentabilitätsberechnungen und bilden eine geeignete Einleitung zu der Art und Weise, wie einige Unternehmer die schwierige Materie leichtfertig zu behandeln gedenken. Die Deutsche Bergwerks-Zeitung veröffentlicht eine Statistik über die Industriegewinne einiger wichtiger Montanunternehmungen. Es handelt sich um die Firmen: Böhmitz, Rheinstahl, Gaspner Eisenwerke, Laurahütte, Georgs-Marienhütte, van der Zypen, Gelsenkirchener Gußstahl und Gutehoffnungshütte. Aus den Bilanzen dieser Unternehmungen sucht sich die Deutsche Bergwerks-Zeitung die wichtigsten Angaben heraus und kommt nun zu der folgenden Zusammenstellung:

	Geschäftsjahr		Erhöhung in Proz.
	1919/20	1920/21	
Aktienkapital	394 Mill.	512 Mill.	29
Rohgewinn	284 "	362 "	30
Reingewinn	152 "	283 "	17
Rohgewinn auf jeden Arbeiter . . .	2140 Mk.	2530 Mk.	17
Reingewinn " " " " " " " " " "	1140 "	1190 "	74
Lohnsumme	1100 Mill.	2300 Mill.	100
" " auf jeden Arbeiter	8720 Mk.	16340 Mk.	97
Dividende (hierbei sind noch Krupp, Mannesmann, Hoesch und Lothringer Hütten voll hinzugerechnet)	12,8 Proz.	15,3 Proz.	21
Dollarkurs im Durchschnitt:			
Prozent der Parität	(1919) 470	(1920) 1484	215
Großhandelsindex	(1919) 534	(1920) 1991	272

Einwände.

Diese Zusammenstellung ist sehr geschickt und lehrreich. Der naive Arbeiter, der sie liest, muß zu der Überzeugung kommen, daß es unmoralisch ist, daß gegenüber 1919/20 im Geschäftsjahr 1920/21 100 Prozent Lohn-erhöhung eintrat, während sich in derselben Zeit der Rohgewinn dieser Gesellschaften nur um 30 Prozent und der Reingewinn gar nur um 17 Prozent gesteigert hat. Und es ist weiter aus dieser hübschen Berechnung zu entnehmen, daß, wenn der Gewinn aufgeteilt worden wäre, er im Jahre 1919/20 für jeden Arbeiter 2140 Mk. und im Jahre 1920/21 2530 Mk. betragen hätte. Auch diese Gegenüberstellung zeigt, daß einer 100prozentigen Lohnerhöhung in einem Jahr (bei der Aufteilung) gegenüberstand eine Steigerung des Gewinnanteils im Jahre 1920/21 von nur 390 Mk.

Diese Zusammenstellung gibt ein vernichtendes Bild für die Verlesendung der Aktionäre. Während trotz der Geldentwertung, unter der die Wirtschaft erheblich zu leiden hat, die Löhne sich um 100 Prozent gesteigert haben, sind die Dividenden dieser genannten Gesellschaften nur um 21 Prozent der Geldentwertung gefolgt. Diese lumpigen 21 Prozent sind um so schäbiger und bedeutungsloser, als in der gleichen Zeit die Mark gegenüber dem Dollar um 215 Prozent heruntergegangen ist und der Großhandelsindex (d. h. die Zusammenstellung aller wichtigen Großhandelspreise) um 272 Prozent in die Höhe ging. Wir stehen also vor der betrüblichen und schmerzlichen Tatsache, daß die Dividenden nur mit einem Zehntel der Preissteigerung und der Entwertung der Mark gefolgt sind. Und wir haben es deshalb zu beklagen, daß die Kaufkraft der ausgeschütteten Dividenden nur noch ein Fünftel von der Summe beträgt, die diese „Proletarier“ im Jahre 1919/20 erhalten haben.

Diese Rechnung ist die Lehrlingsarbeit eines Schülers von Herrn Geheimrat Deutsch, und von der großartigen Leistung des Generaldirektors der A.E.G. werden wir noch zu sprechen haben. Hier genügt es, lediglich auf folgendes hinzuweisen: Die Durchschnittsdividende wird hier mit 15,3 Prozent errechnet. Wer sein Geld auf die Sparkasse legt, bekommt keine so hohen Prozente; aber wir wollen einmal annehmen, daß das eine geringe Verzinsung ist. Es muß indessen darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Durchschnittsdividende von 15,3 Prozent flug zusammengestellt ist. Von der Typen hat beispielsweise bis 30 Prozent verteilt, Böhning verteilte 25 Prozent gleich 25 Millionen Mark, während ungefähr 85 Millionen für Rücklagen und als Gewinnvortrag beiseite gelegt wurden. Die Rhein Stahlwerke haben zwar nur 20 Prozent verteilt, das hat eine Summe von 18,5 Millionen Mark ausgemacht. Dagegen sind aber 41 Millionen Mark für Rücklagen verwendet worden. Das verschweigt die Statistik.

Außerdem hat der Statistiker anscheinend noch nie etwas davon gehört, daß ungeheure Abschreibungen an den Bilanzen vorgenommen werden und die Sicherheit des Unternehmens für die Zukunft gewährleisten. Das verschweigt die Statistik.

Weiterhin wird vergessen, von den Bezugsrechten etwas zu erzählen. Bei der Ausgabe neuer Aktien ist es üblich geworden, daß die Besitzer alter Aktien die „jungen“ Aktien zu einem billigeren Preis beziehen. Die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Kurswert der Aktien bedeutet ein Geschenk an die Aktionäre, das beispielsweise bei Böhning für die Aktienbesitzer einen Gewinn von weiteren 800 Prozent darstellt.

:::

:::

:::

Die Arbeitskunde

Betriebsingenieur M. Bachert, Gafve

Es ist die Lehre von den menschlichen Arbeitsleistungen. Das Wort „Kunde“ soll dabei ausdrücken, daß es sich um angewandte Wissenschaft handelt zur Erreichung bestimmter Arbeitsziele und Lösung praktischer Aufgaben.

Die Leistung einer technischen Einrichtung oder Maschine kann mit mathematischer Genauigkeit errechnet werden, viel schwieriger jedoch ist es, die Leistung menschlicher Arbeitskräfte rechnerisch zu erfassen.

Nachdem die intensive Ausnutzung der technischen Einrichtungen sich einer gewissen Grenze nähert, beginnt man, sich mehr mit den Leistungsfragen des Menschen zu befassen, aus dem unbewußten Gedanken heraus, daß hier noch ungeahnte Möglichkeiten, **große und wichtige Zukunftsaufgaben für Kultur und Zivilisation liegen.**

Dieses hat zur Folge, daß in neuester Zeit die Wissenschaft sich mit dem planmäßigen Studium und Forschung der menschlichen Arbeitsleistung befaßt.

Die Arbeitskunde schöpft ihr Material aus den theoretischen Wissenschaften, wie Physiologie und Psychologie, aus der Praxis, auch bietet der Taylorismus eine Menge wertvollen Materials für die Arbeitskunde.

Arbeitskunde treiben ist also keine eigentliche Forschertätigkeit, sondern wie die Arbeitskunde die Organisation zum Ziele hat, ist auch ihre Arbeitsweise durchaus organisatorisch. Natürlich befindet sich die Arbeitskunde zurzeit noch im Stadium der Entwicklung, doch sind in letzter Zeit ganz bedeutende Fortschritte zu verzeichnen.

Die Frage der Ermüdung ist zwar nach verschiedenen Seiten untersucht worden. Trotzdem fehlt uns zurzeit noch eine Anweisung, um für eine bestimmte Arbeit die notwendigen Erholungspausen auch nur annähernd genau bestimmen zu können.

Die Grenze zu finden, bei welcher nach vorausgegangener körperlichen Beanspruchung die Pause einsetzen muß, um auf Grund dieser Erkenntnis die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit treffen zu können, muß eine der Hauptaufgaben der Arbeitskunde sein.

Beim Taylorsystem wird hierauf keine Rücksicht genommen, so daß häufig die Arbeitsleistung bis zur Erschöpfung gesteigert worden ist. **Der Arbeiter ist kein Mechanismus, sondern ein Organismus.**

Interessant sind die Untersuchungen, die der Professor **Abbe** über die Wirkung der Arbeitsdauer auf die Arbeitsleistung in der optischen Werkstatt von Karl Zeiß in Jena vorgenommen hat. Am 1. April 1900 hat er den Achtstundentag eingeführt. Eine Vergleichung des Stundenverdienstes von 233 Akkordarbeitern im letzten Jahre des Neunstundentags (1. April 1899 bis 1. April 1900) mit dem im ersten Jahre des Achtstundentages ergab, daß im Jahre 1899/1900 die Gesamtzahl der in Akkord gearbeiteten Stunden 559 169, im Jahre 1900/1901 nur 509 359, also 49 610 Stunden weniger, die dafür bezahlte Lohnsumme dagegen bei gleichen Akkordätzen im Jahre des Neunstundentags 345 899 Mk., im Jahre des Achtstundentags dagegen 366 484 Mk., also 20 585 Mk. mehr betrug. Beim neunstündigen Arbeitstag betragen die von dem einzelnen Mann geleisteten Arbeitsstunden 2400, beim achtstündigen Arbeitstag 2189, also 201 Stunden weniger im Jahre. Sein Verdienst dagegen beim Neunstundentag nur 61,9 Pf., beim achtstündigen Arbeitstag bei gleichen Akkordätzen 71,9 Pf. pro Stunde.

Die Mehrleistung beim Achtstundentag verhielt sich 116,2 zu 100, der Mehrverdienst im Jahre nahezu 89 Mk. pro Mann.

Wie erklärt sich bei sinkender Arbeitszeit die steigende Leistung und der steigende Lohn? Wo ist die Grenze?

Leistungskarte



Die Arbeitsstunde

Zeichenerklärung: Auflegen der Bleche und Niederdrücken der Bohrspindel. reine Arbeitszeit der Bohrspindel.

Verdienst bei Übersicht I: Leistung 21 Stück à 0,50 Mk. = 10,50 Mk. pro Stunde
 • • • • • II: • 28 • à 0,37,5 • = 10,50 • • •
 oder hohe Produktion bei niedrigen Herstellungskosten

Die Arbeitsunlust setzt die Grenze. Diese wird einmal beeinflusst, wenn der Körper über ein gewisses Maß hinaus beansprucht wird, ein andermal, wenn der Verdienst ein ungenügender ist und mit demselben die Bedürfnisse nicht befriedigt werden können, um den Kräftezustand zu erhalten. Zu den Bedürfnissen der Lebenshaltung und Notdurft gehört auch das Bedürfnis nach Ruhe und Erholung.

Im nachfolgenden sollen dem Leser einige Beispiele der Arbeitsuntersuchungen aus der Praxis des Verfassers bekannt gegeben werden. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Tätigkeit eines Arbeiters an der Bohrmaschine. Die Arbeitsuntersuchung erstreckt sich auf folgendes: Analysieren, die Elemente studieren, wieder kombinieren.

Hierbei wird die Tätigkeit der linken Hand, die der rechten Hand, die Arbeitszeit der Bohrmaschine und die Pausen festgestellt und dabei entsprechende Übersicht gegeben. (Siehe Übersicht I.)

Übersicht I.

Bohren von Blechen.

Tätigkeit der linken Hand:

Auflegen der Bleche auf den Bohrmaschinentisch.

Verbrauchte Zeit: 0,5 Minuten.

Tätigkeit der rechten Hand:

Niederdrücken sowie Hochheben und Feststellen der Bohrspindel.

Verbrauchte Zeit:

Für Bohren 1,5 Minuten

Hochheben und Feststellen

der Bohrspindel 0,5 "

Zusammen 2,0 Minuten

Ruhepausen: Bei je 25 gebohrten Blechen 5 Minuten.

Auswechseln des Bohrers: Bei 100 Stück gebohrten Blechen Zeitverlust 5 Minuten

Die gesamte Arbeitszeit beträgt:

Für Auflegen der Bleche 0,5 Minuten

Bohren, Hochheben und Feststellen der Bohrspindel 2,0 "

Zusammen 2,5 Minuten

Die Stunde zu 60 Minuten gerechnet, ergibt eine stündliche Leistung von $60 : 2,5 = 24$ Arbeitsstücke. Unter Berücksichtigung der Ruhepausen und der Zeit zum Auswechseln des Bohrers hat die Stunde jedoch keine 60 Arbeitsminuten, sondern abzugiehen sind für Pausen auf je 24 Arbeitsstücke errechnet:

5,0 Minuten für Pausen

1,5 " " Auswechselfung

Zusammen 6,5 Minuten

Die wirklichen Arbeitsminuten wären demnach nicht 60, sondern $60 - 6,5 = 53,5$ Minuten.

Aus dieser Analyse ergibt sich alsdann durch Überlegung und Studium der Arbeitsvorgänge eine andere Kombination, die rationelle Arbeitsweise, bei welcher die Beanspruchung des Körpers durch die Betätigung des Fußes auf den Körper gleichmäßiger verteilt wird und die Ermüdung nicht so schnell wie bei der ersten Arbeitsweise eintreten kann. (Siehe Übersicht II.)

In einer Leistungskarte werden danach die Arbeitsvorgänge der Übersicht I und II schematisch dargestellt, aus welcher die Leistung, Arbeitszeit und der Stückpreis zu entnehmen ist. (Siehe Leistungskarte.)

Die Entwicklung von Grundätzen und Methoden für die Zerlegung von Arbeitsleistungen ist zwar eine große und schwierige Aufgabe, die nur gelöst werden kann durch gemeinsames Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Praxis.

Alle auf die Arbeitsorganisation gerichteten Bestrebungen wollen den **energetischen Imperativ: Vergende keine Energie, sondern verwerte sie.**

An diese müssen folgende Forderungen geknüpft werden:

1. Es darf durch die Arbeit kein Menschenleben vernichtet werden.
2. Es darf durch die Arbeit die Leistungsfähigkeit nicht verringert werden.
3. Es darf keine unnütze Arbeit verrichtet werden.
4. Es müssen alle die Leistung fördernden Momente ausgenutzt, alle sie hemmenden Momente ausgeschaltet werden.

Durch scharfes Beobachten und Vertiefen in die Wissenschaft der Arbeitskunde könnte sich der Betriebsrat manche wertvollen Kenntnisse erwerben, um bei Anwendung neuer Arbeitsmethoden die **Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zu verhindern.**

Überzicht II.

Bohren von Blechen.

Tätigkeit der linken und der rechten Hand:	Niederdrücken der Bohrspindel mit dem Fuße:
Zuführen und Ablegen der Bleche.	Feder zieht die Bohrspindel selbsttätig zurück.
Verbrauchte Zeit: 0,5 Minuten.	Verbrauchte Zeit: 1,5 Minuten.
	Bohren durch Niederdrücken der Bohrspindel mit dem Fuße.
Ruhepausen: Bei je 50 Stück gebohrte Bleche 5 Minuten.	
Auswechseln des Bohrers: Bei 100 Stück gebohrte Bleche Zeitverlust 5 Minuten.	
Die Gesamtarbeitszeit beträgt:	
Für Zuführen und Ablegen der Bleche	0,5 Minuten
" Bohren	1,5
	Zusammen 2,0 Minuten

Die Stunde zu 60 Minuten gerechnet, ergibt eine stündliche Leistung von $60 : 2 = 30$ Arbeitsstücke. Unter Berücksichtigung der Ruhepausen und der Zeit zum Auswechseln des Bohrers hat die Stunde jedoch **keine 60 Arbeitsminuten**, sondern abzuziehen sind für Pausen auf 30 Stück:

8 Minuten für Pausen
1 Minute für Auswechslung

Zusammen 4 Minuten

Die wirklichen Arbeitsminuten wären demnach nicht 60, sondern $60 - 4 = 56$ Minuten.

Zum Kohlenwirtschaftsgesetz

Steiger G. Werner

Seit reichlich zwei Jahren übt das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919, dem inzwischen einige, wenn auch nicht grundsätzliche Änderungen gefolgt sind, seine Wirkung aus. Das Gesetz ist eines der nach der Revolution erlassenen „Sozialisierungsgesetze“. Dieses Wort hat fast in allen Kreisen Ideen mit dem Gesetz in Verbindung gebracht, die meist abwegiger Natur sind. Die Freunde der Privatwirtschaft sehen in ihm einen weitgehenden Eingriff in die freie Verfügungsgewalt des Privatunternehmers. Sie betrachten es als einen Anfang der Sozialisierung. Die Freunde der Sozialisierung halten das Gesetz dagegen für einen Bluff, für einen Schlag ins Wasser.

Es soll nun an dieser Stelle rein sachlich auf einige Wirkungen des Gesetzes eingegangen werden.

Das Gesetz regelt die Brennstoffwirtschaft. Bereits während des Krieges hat man, bedingt durch den Arbeitsmangel sowie das Fehlen der ausländischen Zufuhren, für die Kohlenverteilung die Zwangswirtschaft eingeführt. Die Verteilung der Kohlen auf Karten unterlag der zentralen Bewirtschaftung und brachte alle die Vor- und Nachteile mit sich, die einem solchen Verteilungssystem anhaften. Die Befugnisse des Reichskohlenkommissars sollten durch das Gesetz aufgehoben werden, sobald Kohlenüberfluß wieder vorhanden sein würde. Da aber noch immer der Mangel an Kohlen anhält, so ist noch immer die Kohlenverteilung durch den Reichskohlenkommissar in Kraft. Seine Tätigkeit steht nun mit den Wirkungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes in Verbindung, da beide Organe ihre Tätigkeit nebeneinander ausüben.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz soll, abgesehen von einer Reihe von weniger wichtigen Gebieten, zum Beispiel der Begutachtung und Erforschung von bergbaulichen Problemen, den Kohlenpreis festsetzen und den Verkauf übersichtlich gestalten. Gleichzeitig wollte man dem Reiche eine Reihe neuer Einnahmequellen eröffnen. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz sind sämtliche Kohlen- und Gaswerks produzierenden Werke gezwungen worden, sich zu zehn Kohlenyndikaten und einem Gaswerksyndikat zusammenzuschließen. Diese Syndikate verteilen sich auf die verschiedenen deutschen Kohlenreviere und sind die Verkaufsorganisationen für die ihnen zwangsmäßig angegliederten Werke. Sobald Kohlenüberfluß eintritt, werden sich die Syndikate gegenseitig Konkurrenz machen, da die für sie festgesetzten Preise sehr verschieden sind. Da aber noch immer der Reichskohlenkommissar infolge des Kohlenmangels seine verteilende Tätigkeit ausübt, regelt er noch die Kohlenverteilung, so daß heute praktisch noch Kohlenverteilung und Kohlenpreissetzung durch Organe des Staates bzw. der Selbstverwaltung ausgeübt werden. Erst vor kurzem ist der erste Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der Kohlenverteilung getan worden, indem einige im Überschuß vorhandene minderwertige Braunkohle freigegeben worden sind.

Der Einfluß der Arbeitnehmerschaft auf die durch das Kohlenwirtschaftsgesetz geschaffenen Selbstverwaltungskörper ist verschiedener Art. Von den 60 Mitgliedern des Reichskohlenrates sind 15 Bergarbeiter, 3 Bergbauangestellte, 1 kaufmännischer Angestellter, ferner 4 Arbeitnehmer aus den verbrauchenden Industrien, so daß insgesamt 23 Arbeitnehmer, von denen 13 den freien Gewerkschaften nahe stehen, in dieser Körperschaft ihren Einfluß ausüben können. In den Aufsichtsräten der einzelnen Syndikate sind, wenn auch nur einzelne Arbeitnehmer vertreten; außerdem muß in jedem Syndikat ein Direktor tätig sein, der von den Arbeitnehmern vorgeschlagen ist. Der Einfluß aller dieser Vertreter der Arbeitnehmerschaft soll man nicht überschätzen. Es wäre aber verkehrt, ihn zu unterschätzen. Zwar müssen die meisten Fragen des laufenden Betriebes in der Kohlenwirtschaft zwangsläufig beantwortet werden, da sich ihre Verantwortung aus dem Betrieb ergibt, weiter darf nicht vergessen werden, daß alle die Vertreter, besonders die Direktoren in den Syndikaten, sehr viel zu lernen haben, da sie in ganz ungewohnte Verhältnisse gekommen sind, auf die sie Einfluß ausüben sollen. Es haben daher die ersten Jahre besonders dazu gedient, unsern Vertretern den Einblick in den Geschäftsbetrieb und die Wirtschaftszusammenhänge des Kohlenverkaufs zu vermitteln. Das ist aber schon sehr viel wert.

Um sich einmal über die gewonnenen Erfahrungen auszusprechen und diese für die weitere Arbeit nutzbar zu machen, fand am Tage vor dem Betriebsrätekongreß der Bergarbeiter, am 6. und 7. November v. J., in Magdeburg eine Zusammenkunft der aus dem freigewerkschaftlichen Arbeitnehmerlager des Bergbaues stammenden Aufsichtsräte und Direktoren der Kohlenyndikate statt. In der Aussprache zeigte es sich, daß ein jeder der Teilnehmer Erfahrungen über die Lage des Kohlenmarktes in seinem Bezirk erworben hatte, ebenso über die Verschiedenheit der Preisentwicklung in den einzelnen Revieren auf Grund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit. Außerdem wurden aber auch die Folgen hervorgehoben, die sich aus der Flüssigkeit des Kohlenmarktes und dem beginnenden Konkurrenzkampf der Syndikate untereinander zu entwickeln beginnen. Sehr eingehend wurde die Frage besprochen, in welcher Weise die zum Schaden für die Arbeiter sich anbahnende Entwicklung in Bahnen gelenkt werden könne, diese Entwicklung ihrer Giftzähne zu berauben, weiter aber die Sozialisierung des Bergbaues praktisch voranzutreiben. Um die gemachten Vorschläge, die sich in der Richtung eines Reichskohlenyndikats bewegen, zu klären, ist eine kleine Kommission eingesetzt worden, der Arbeiter und Angestellte, die in Direktor- und Aufsichtsratsstellen tätig sind, angehören.

Von viel größerer Bedeutung für alle wirtschaftlichen und politischen Probleme im Reich sowohl wie im Bergbau ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der Preisfestsetzung für die Brennstoffe. Anfangs konnte der Reichskohlenverband (die Vereinigung der Syndikate) allein die Preise festsetzen. § 61 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz bestimmt:

„Er (der Reichskohlenverband) bestimmt und veröffentlicht die Brennstoffverkaufspreise unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher.“

Gegen diese Festsetzung konnte der Reichswirtschaftsminister aus Gründen des öffentlichen Wohles Einspruch erheben. Der Einfluß der Arbeitnehmer und der Verbraucher war infolge dieser Art der Preisfestsetzung sehr gering. Deshalb hat man im vorigen Jahre eine gesetzliche Änderung getroffen, die dahin geht, daß zu einer Preisänderung ein gemeinsamer Beschluß des Reichskohlenverbandes und des großen Ausschusses des Reichskohlenrates notwendig ist. Der große Ausschuß setzt sich ähnlich zusammen wie der Reichskohlerrat. Von seinen 21 Mitgliedern gehören 5 den Arbeitgebern an, denen 5 bergbauliche Arbeitnehmer gegenüberstehen. Die übrigen 11 sind Verbraucher und Wissenschaftler. Die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber überstimmt werden, ist rein zahlenmäßig gegeben. Wenn daher die Arbeitgeber Preiserhöhungen fordern, müssen sie diese mit Unterlagen begründen, die bei Arbeitnehmern und Verbrauchern die Überzeugung hervorrufen, daß diese Preiserhöhungen in dem geforderten Ausmaße notwendig sind.

Aus dieser Lage der Dinge ergibt sich eine Reihe von Problemen, die jedes für sich ein besonderes Kapitel bilden und von großer Wichtigkeit sind. Die Arbeitnehmer haben bei der Preisfestsetzung, d. h. bei der Prüfung der Unterlagen, die Wirkungen der Kohlenpreise auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sie haben ferner die Verpflichtung, die Wünsche der ihnen nahestehenden Kreise, die sich gegen die Erhöhung der Brennstoffpreise wenden, zu unterstützen. Sie müssen daran denken, welche Wirkungen Preiserhöhungen einmal auf den Absatz, andererseits auf die gesamte volkswirtschaftliche Produktion ausüben. Als Arbeitnehmer geraten sie in ein gewisses Dilemma, weil sie einmal Lohnforderungen stellen, die Preiserhöhungen nach sich ziehen, deren Höhe sie mitbestimmen müssen. Die Preiserhöhung der Kohle ist ferner eine Frage von größter politischer Wichtigkeit, nicht nur innerpolitisch sollen sie die Wünsche der an der Preiserhöhung interessierten politischen Körperschaften berücksichtigen, sondern auch außenpolitisch spielt der Kohlenpreis in der Reparationsfrage eine überaus große Rolle.

Die rechnerische Prüfung der Unterlagen der Forderungen der Unternehmer auf Preiserhöhungen ist ein Kapitel, welches besonders die Betriebsräte interessiert. Sie sind es ja, von denen verlangt wird, daß sie sich Einblick in die Produktionskosten verschaffen, damit sie die Lage ihres Betriebes und weiter die finanzielle Lage des gesamten Gewerbes übersehen können. Deshalb will ich diese Frage etwas eingehender behandeln. Die rechnerische Prüfung des finanziellen Standes einer Industrie hat gewisse Schwierigkeiten; sie sind jedem Betriebsrat bekannt, der sich einmal mit dieser Frage beschäftigt hat. Es bestehen jedoch außerordentlich große Unterschiede in der Beurteilung der Unterlagen. Ob es in unserm Volksharakter liegt oder ob es auf andere Gründe zurückzuführen ist, sei dahingestellt. Es wird aber fast allgemein verlangt und gefordert, daß man bei diesen Selbstkostenprüfungen auf Bruchteile der Einheit genau wissen will, wie hoch die einzelnen Posten lauten, wie hoch die Selbstkosten sind. Immer und immer wieder hört man bei Aussprachen über diese Frage, daß die Unterlagen für die Selbstkosten verheimlicht bzw. falsch angegeben werden. Für das einzelne Unternehmen trifft dieses sicher regelmäßig zu, wenn der Unternehmer ein Interesse daran hat, den wirklichen Stand zu verschleiern. Nicht ganz so liegt es, wenn man die gesamte Lage eines ganzen Gebietes der Betrachtung zugrunde legt. Für das sind stets nur Durchschnittszahlen zu erhalten. Diese Erkenntnis ist noch nicht allgemein verbreitet, aber es gibt schon heute einige Direktoren in den Kohlensyndikaten, die imstande sind, den Wert der Unterlagen nachzuprüfen, und die diese Unterlagen auch für richtig halten, wenn Durchschnittswerte angegeben werden.

Eine Voraussetzung der Nachprüfung ist, daß man weiß, wie sich der Kohlenpreis zusammensetzt. Statistische Unterlagen, die sich über eine Reihe von Jahrzehnten erstrecken und deren Richtigkeit ich als Betriebsbeamter nachzuprüfen genügend Gelegenheit gehabt habe, bezeugen, daß zwischen Leistung pro Mann und Schicht und Selbstkosten pro Tonne ein außerordentlich genaues Verhältnis herrscht. Vom Kohlenpreis vor dem

Kriege wurden im Ruhrrevier 60 Prozent für Löhne, 30 Prozent für Materialkosten und 10 Prozent für Gewinne gerechnet. Dieser Satz galt als Durchschnittssatz für das gesamte Ruhrrevier. Von dem Betriebsbeamten, der genau wußte, daß diese Zahlen für eine Durchschnittsleistung von 0,81 bis 0,84 Tonnen Leistung pro Mann und Schicht galten, war es daher sehr leicht, sich ein Bild über das finanzielle Ergebnis einer Anlage zu machen, wenn er deren Leistung pro Mann und Schicht kannte. Die Schwankungen im Materialpreise ließen sich schätzen, da diese auf die geologischen Verhältnisse zurückzuführen sind, über die man sich mit wenigen Fragen orientieren kann.

Zur Prüfung der Preisänderungsanträge der Syndikate ist daher notwendig, daß man diese Formel kennt und die gesamte Summe der Förderung, die Arbeiterzahl, die Absatzmengen, den Durchschnitt der Leistung pro Mann und Schicht und die Preise für Materialien erfährt. Dann ist man in der Lage, durch einen Vergleich mit den früheren feststehenden Verhältnissen die Durchschnittszahlen für die heutige Preisfestsetzung zu ermitteln. Daneben gehen dann die Stichproben, die vom Reichswirtschaftsministerium auf den einzelnen Werken vorgenommen werden und die eine Probe aufs Exempel ermöglichen. Außerdem erhält man Selbstkostenunterlagen von den im Betrieb tätigen Beamten bzw. Betriebsratsmitgliedern des Bergbaues, die durch ihre Tätigkeit die genauen Zahlen erhalten. Eine Prüfung der Preisforderungen ist daher um so besser möglich, je größer die Möglichkeit wird, diese genauen Unterlagen zu erhalten. Deshalb ist es von so überaus großer Wichtigkeit für die Vertreter in den Wirtschaftskörpern, wenn die Betriebsräte sich die Unterlagen für das einzelne Werk verschaffen und dieses Material den Vertretern übermitteln. Die Geschäftsführer in den Kohlen Syndikaten aus unseren Reihen sind dagegen imstande, einen anderen Teil der Unterlagen heranzuschaffen bzw. nachzuprüfen. Gemeint sind die das ganze Revier betreffenden Zahlen, die von den einzelnen Syndikaten übermittelt werden. Solange sich die Preisfestsetzung auf alle Werke eines Revieres gleichmäßig erstreckt, läßt es sich nicht anders machen. Außerdem merkt man es bei dieser Art der Preisfestsetzung sofort, wenn einzelne minder leistungsfähige Werke unter der Grenze bleiben, die die Selbstkosten deckt.

Man mag über das Kohlenwirtschaftsgesetz denken wie man will, das eine aber ist auf jeden Fall sicher, daß es trotz seiner unseren Wünschen lange nicht genügenden Form auch Gutes geschaffen hat. So hat es auch Arbeitervertretern einen tieferen Einblick in manche Einzelheiten des Kohlenbergbaues und der damit zusammenhängenden Wirtschaftsprobleme verschafft. Das ist wichtig im weiteren Kampf um die Durchführung der Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Soll dieser Kampf mit Erfolg geführt werden, ist die Möglichkeit zu schaffen, daß die Menschen, die auf unserm Boden stehen, mit dem nötigen geistigen Rüstzeug versehen werden, um das Ziel einer Sozialisierung der Kohlenwirtschaft zu erreichen.

Moderne Betriebsorganisation und Arbeitszeit

L. H. Meier, Heidelberg.

Moderne Betriebsorganisation und kurze Arbeitszeit sind zwei Faktoren, die einander ergänzen, denn würde bei der heutigen technisch hoch entwickelten Arbeitsweise in der modernen Industrie eine längere Arbeitszeit eingeführt, dann würde der größte Teil der Arbeiter nicht mehr die heutige Leistungsfähigkeit besitzen. In der modernen Industrie ist nach und nach das sogenannte Taylorsystem eingeführt.

Über das Taylorsystem wurde schon viel geschrieben und diskutiert, trotzdem sind noch viele Unklarheiten darüber vorhanden, so daß es notwendig erscheint, auf dieses System näher einzugehen. Unsere jetzige wirtschaftliche Entwicklung, namentlich die Konzernbildungen, sind die Entwicklungsphasen des kapitalistischen Systems, die mit Naturnotwendigkeit auch die Produktionsverhältnisse ändern, genau wie eine Änderung eintrat in der Produktionsweise vom handwerksmäßigen Betrieb zum Fabrikbetrieb. Folge in dieser Entwicklungsphase schon eine Spezialisierung der Produktion, in wieviel höherem Maße jetzt bei den Konzernbildungen. Die deutschen Produktionsverhältnisse haben auf einigen Gebieten sich zur höchsten Entwicklung entfaltet, namentlich in der Metallindustrie. Die Spezialisierung, Normalisierung und Typisierung hat in der Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie sowie in der elektrischen Bedarfsartikelindustrie und im Kleinmaschinenbau gewaltige Fortschritte gemacht. Jedes einzelne Arbeitsstück ist in derselben

Weise herzustellen. Durch Vorrichtungseinrichtungen und Spezialmaschinen werden Präzisionsteile geliefert, die bis auf ein Hundertstelmillimeter Genauigkeit gearbeitet sind. In diesen Industrien ist seit Jahren schon eine wissenschaftliche Betriebsführung durchgeführt, die ja dem Taylorssystem zugrunde liegt.

In den letzten Jahren geht auch die Großmaschinenindustrie dazu über, eine starke Spezialisierung, Normalisierung und Typisierung ihrer Arbeitsprodukte vorzunehmen.

Das Taylorsystem will jeden Mann an den richtigen Arbeitsplatz stellen, das heißt seine Fähigkeiten eingehend berücksichtigen. Arbeiten, wofür gute Fingerfertigkeit notwendig ist, können nicht von jemand ausgeführt werden, der schweres Arbeiten gewohnt ist und keine Anpassungsfähigkeit für feinere Arbeiten hat. Durch die Spezialisierung der Arbeit kann nun in erhöhtem Maße dieser Eignung Rechnung getragen werden. Durch diese Arbeitsteilung werden aber bei den Arbeitern nur einzelne Muskeln und Nerven in Tätigkeit gesetzt. War das schon bisher bei jeder Berufsarbeit zu verzeichnen, so ist jetzt bei der immer weiter entwickelten Spezialisierung der Arbeitsprodukte sowie der technischen Einrichtungen durch die einseitige Tätigkeit die Gefahr vorhanden, daß die Arbeiter körperlichen und seelischen Schäden erleiden.

Beobachten wir nun, was Taylor selber sagt. In seinem Werke führt Taylor aus, daß durch diese Arbeitsteilung bedeutend mehr geleistet wird. Die schädigenden Wirkungen, die durch eine solche einseitige Betätigung der Arbeiter hervorgerufen werden, sollen durch eine kurze Arbeitszeit gemildert werden, damit der Arbeiter nach seiner Arbeitszeit durch Sport und geistige Betätigung sich wieder erfrischen und seinen Körper gesund erhalten kann. Auch bei der Arbeitsausführung soll nach den Darlegungen Taylors darauf geachtet werden, daß eine Überanstrengung des Arbeiters nicht eintritt, weil dann sofort das Arbeitsprodukt nicht mehr gewissenhaft ausgeführt werden kann, andererseits auch das Arbeitsquantum durch Überanstrengung geringer wird. Durch die Spezialisierung wird der Weg der Produktion lückenlos gestaltet, die Bedienung der Maschinen und ihre Beaufsichtigung erfordert eine stete Aufmerksamkeit, da die kleinste Nachlässigkeit großen Schaden herbeiführen kann.

Die rapide Entwicklung der letzten Jahre auf dem Gebiete der technischen Verbesserungen erfordert von der Seite der Organisationsvertreter, daß sie die Unternehmer auch auf die Ausführungen von Taylor aufmerksam machen, die leider von den Unternehmern nie beachtet werden. Taylor führte sehr treffend dafür folgendes an: In einer Fahrradfabrik hat er sein System der Arbeitsteilung eingeführt, so daß jede Behinderung im Arbeitsprozeß beseitigt wurde. Weiter nahm er eine Auslese unter den Arbeitern vor, so daß jeder nach seinen Fähigkeiten beschäftigt wurde. Die frühere elfstündige Arbeitszeit wurde durch die achtsündige ersetzt. Taylor sah aber voraus, daß durch die stets intensive Tätigkeit schon nach einigen Stunden körperliche und geistige Ermüdung eintrat, so daß er dazu überging, zum Beispiel bei den Kugelprüferinnen, jedesmal nach fünf Viertelstunden Tätigkeit eine Pause von 10 Minuten eintreten zu lassen. In dieser Pause von 10 Minuten konnten die Mädchen sich unterhalten oder ihr Brot essen. Die tägliche achtsündige Arbeitszeit ward damit auf die effektive Arbeitszeit von 7 Stunden 10 Minuten reduziert. Das Resultat dieser Arbeitseinteilung war, daß Taylor dasselbe Quantum Arbeit, welches vorher 120 Mädchen in elfstündiger Arbeitszeit fertigstellten, nun von 35 Mädchen mit je 7 Stunden 10 Minuten Arbeitszeit hergestellt wurde. Die Qualität der Arbeit war aber bedeutend besser, es kamen nicht mehr die Beschwerden vor wie früher. Es war also die Aufmerksamkeit bei der Prüfung der Kugeln besser geworden. Die Kugelprüfung geschah ohne Maschinentätigkeit. War nun ein solch gutes Resultat schon möglich, ohne daß Maschinentätigkeit in Frage kommt, in wieviel höherem Maße kommt dieses bei Maschinentätigkeit in Betracht.

Der Hinweis Taylors auf diesen Verbrauch der menschlichen Energie im modernen intensiven Arbeitsprozeß darf nicht unberücksichtigt bleiben. Von Unternehmenseite wird oft der Einwand gemacht, daß durch diese technischen Einrichtungen auch körperliche Erleichterungen für die Arbeiter eingetreten sind. Das soll für bestimmte Fälle nicht bestritten werden, aber zu gleicher Zeit hat sich durch diese technischen Einrichtungen die Arbeitsleistung erhöht und der einzelne Arbeiter muß erhöhte Aufmerksamkeit auf dem Arbeitsprozeß verwenden. Keine Sekunde dürfen seine Gedanken von der Arbeit abschweifen, immer sind dieselben Arbeitsgriffe vorzunehmen, so daß Gedanken und Arbeitsgriff ohne Abwechslung in diesem modernen Arbeitsprozeß festgebannt sind.

Unser moderne Industrie hat auf dem Gebiet der Spezialisierung, der Produktions- sowie der Arbeitseinteilung gewaltige Fortschritte gemacht. Die deutsche Arbeiterschaft

hat eine gute Anpassung gezeigt, so daß die Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter jeder Kritik standhält. Große Anstrengungen mußten aber erst und müssen noch heute von den Arbeiterorganisationen aufgeboten werden, daß bei diesem hochentwickelten Arbeitsprozeß nicht die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter verschlechtert werden. Erfordert diese Methode doch mehr einseitige Nerven- und Gehirntätigkeit wie je zuvor, deshalb muß auch die notwendige Erholungszeit vorhanden sein. Von der Unternehmerseite wird im stillen aber schon seit Monaten versucht, die Arbeitszeit wieder zu verlängern; hiergegen wehrt sich die deutsche Arbeiterschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Auf der einen Seite sind es die gesundheitslichen Verhältnisse, die die Arbeiterschaft zu diesem Kampfe zwingen, auf der anderen Seite hat auch die deutsche Arbeiterschaft ein Interesse daran, daß das deutsche Arbeitsprodukt eine erstklassige Stellung in der Weltwirtschaft einnimmt. Durch längere Arbeitszeit wird eine solche Stellung nicht erreicht. In einer Reihe von hochentwickelten Betrieben, in denen die moderne Betriebsorganisation (Taylor-System) bis zur höchsten Potenz durchgeführt ist, haben wir heute schon durch die Geschlossenheit der Arbeiterschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband erreicht, daß in der achtstündigen Arbeitszeit eine Pause von 20 Minuten mit enthalten ist. Diese Errungenschaft liegt den Unternehmern schwer im Magen. Kurzsichtigkeit war von jeher bei ihnen anzutreffen, namentlich auf sozialpolitischem Gebiet.

Von den Unternehmern war Taylor stets verehrt, sie folgten ihm auf allen Gebieten der Spezialisierung und der Einführung moderner Arbeitsmethoden, nur auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung folgten sie Taylor recht langsam und widerstrebend, trotzdem dieser Faktor bei der Einführung moderner Arbeitsmethoden nicht außer acht gelassen werden darf, da das Resultat der Produktion nur durch die Anwendung beider Faktoren einen dauernden Erfolg verspricht.

Die Konzernbildung in der Industrie nimmt in Deutschland gewaltige Dimensionen an und wirkt auf eine verstärkte Einführung von Spezialisierung, Typisierung und Normalisierung hin, gleichzeitig werden aber auch durch diese Produktionsänderung die modernen Arbeitsmethoden weitere Fortschritte machen, also dadurch für den Arbeiter die Arbeitstätigkeit noch eintöniger gestalten. Testo mehr muß aber die Arbeiterschaft und ihre Organisationen auf die Verkürzung der Arbeitszeit ihr Augenmerk richten, wenn nicht die Gesundheit des Proletariats erheblichen Schaden leiden soll.

:::

:::

:::

Die nachträgliche Geltendmachung von Tariflöhnen

Referendar Alex Vorch

Im Mittelpunkt der vornovemberlichen Rechtsordnung stand der Gedanke der Vertragsfreiheit. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts hatte er seinen Niederschlag in der Gewerbeordnung gefunden, die im § 105 bestimmt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gegenstand freier Übereinkunft sein soll. Dieser „freie Arbeitsvertrag“ war das Lieblingskind der liberalen Denkweise, wonach möglichst Freiheit jedes Einzelnen, sei er Unternehmer oder Arbeiter, auch das Ganze am besten zur Entfaltung bringen würde, insofern dann jeder, seinen Fähigkeiten entsprechend, zur Geltung käme. So sollte auch der Arbeiter das „Recht“ haben, die dem Wert seiner Arbeit entsprechende Vergütung zu verlangen, ebenso wie der Kaufmann für seine Ware den angemessenen Preis erhält.

In Wirklichkeit war der freie Arbeitsvertrag eine Lüge. Einmal ist Arbeit nicht mit der Ware des Kaufmanns zu vergleichen. Das entspricht zwar in vieler Hinsicht dem römisch-rechtlichen Geist unserer Rechtsordnung, die die auf Sachleistungen zugeschnittenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf den Arbeitsvertrag anwendet, dadurch aber auch in der Praxis häufig den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht zu werden vermag. Arbeit ist eben keine Ware, es ist nicht ein „Etwas“, das der Arbeiter gibt, sondern er stellt sich selbst, seine Person, in den Dienst eines andern. Darin liegt der bedeutende Unterschied des Arbeitsvertrags von der Unzahl der sonstigen schuldrechtlichen Verträge. „Bei der Leistung Arbeit“, sagt Lotmar, „ist der Schuldner vom Anfang bis zum Ende der Leistung mit ihr ver wachsen; sie macht einen Teil seines Lebens aus.“

Dann aber: Ist es denn wahr, daß dem Arbeiter unter der Herrschaft des individuellen Vertragsrechts seine Arbeit ihrem Wert entsprechend bezahlt wird? Diese Frage stellen, heißt über ihre Antwort keinen Zweifel hegen; denn wer weiß nicht, daß die

Arbeitsbedingungen nicht unter dem Gesichtspunkt des Wertes der Leistung festgesetzt wurden, sondern daß für die Lohnhöhe die Zahl derer, die, um ihr Leben zu fristen, jedwede Arbeitsgelegenheit annehmen mußten, maßgebend war. Der einzelne Arbeiter war zumeist gar nicht in der Lage, auf irgendwelchen Forderungen zu bestehen. Um den notdürftigen Unterhalt zu erwerben, war er gezwungen, sich um jedweden Preis zu verdingen.

Nun gab es zwar schon vor dem Kriege Tarifverträge, deren wichtigster Inhalt die Festsetzung einer Mindestlohngrenze war. Diese Tarifverträge umfaßten jedoch nur den Personenkreis, der den Vertragsparteien angehörte. Die große Zahl der unbeteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde nicht von dem Kollektivabkommen erfaßt. Daher waren die Arbeitgeber nur verpflichtet, den direkt beteiligten Arbeitern den Tariflohn zu zahlen. Kam es jetzt vor, daß ein Arbeiter trotz des bestehenden Tarifvertrags mit einem Unternehmer eine Abmachung traf, der zufolge ein geringerer Lohn als der tariflich vorgesehene vereinbart wurde, so war dieser normwidrige Einzelarbeitsvertrag vollgültig. Die herrschende Rechtsprechung — an der Spitze das Reichsgericht — stand nämlich auf dem Standpunkt, daß im Falle einer Diskrepanz zwischen Tarifvertrag und Einzelarbeitsvertrag der letztere maßgebend sei. Das entsprach dem Geist eines individuellen Rechts, nicht zuletzt der Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach ja die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gegenstand freier Vereinbarung ist.

Dieser Gedanke der Vertragsfreiheit, neben der Idee der unumschränkten Eigentumshegenschaft eines der Grundelemente unseres Rechtssystems, ist erstmalig durch die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 erschüttert worden. Dies geschah durch die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Unabdingbarkeit. Dieser Grundsatz besagt folgendes: Ist ein Tarif abgeschlossen, so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung zumungunsten des Arbeitnehmers abweichen. Jede abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Verabreden zum Beispiel Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß anstelle des tariflichen Stundenlohnes von 6 M. eine Vergütung in Höhe von 5 M. treten soll, so ist diese Abmachung nichtig, einerlei, aus welchen Gründen sie erfolgt, einerlei, ob sie schriftlich oder nur mündlich zustande gekommen ist. Das entspricht dem klaren Wortlaut der Verordnung. Danach hat, wenn ein Kollektivabkommen besteht, der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf den Tariflohn; an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt automatisch die tarifliche Regelung.

Wie aber kommt es dann, daß so häufig Klagen auf Zahlung des Tariflohnes abgemieden werden? Woher rühren die Beschwerden über die „Durchlöcherung“ des Tarifvertrages?

Diese Fragen sind hervorgerufen durch eine falsche Vorstellung vom Wesen der Unabdingbarkeit. Vielfach wird auf Arbeitnehmerseite angenommen, es sei einerlei, welchen Lohn der Arbeitgeber gegenwärtig bezahlt; ob tarifgemäß oder tarifwidrig. Zahle der Unternehmer einen niedrigeren als den Tariflohn, so fände sich auf jeden Fall Gelegenheit, nach Lösung des Arbeitsverhältnisses im Klageweg den höheren Tariflohn herauszuholen. Diese Auffassung ist allerdings irrig. Der Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, die tarifliche Vergütung zu gewähren, selbst wenn vor oder bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses eine niedrigere Entlohnung vereinbart worden ist; denn der Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf den Tariflohn. Diesen Anspruch muß er aber, im Falle der Arbeitgeber einen Minderlohn anbietet, sofort bei der Lohnzahlung geltend machen. Keinesfalls darf er den Minderlohn vorbehaltlos längere Zeit hindurch annehmen. Es obliegt gemäß dem Arbeitgeber, die tarifmäßige Entlohnung einzuhalten; ebenso sehr ist aber auch von dem Arbeiter und Angestellten zu verlangen, daß er auf stritte Einhaltung seiner ihm zustehenden Ansprüche besteht und sie bei der Lohnzahlung geltend macht. Nimmt er statt dessen den Minderlohn vorbehaltlos an, so ist darin ein Verzicht auf seinen Anspruch zu erblicken, da eine Verzichtleistung sehr wohl stillschweigend möglich ist. In einer solchen Rechtsauffassung liegt durchaus keine Durchlöcherung der Unabdingbarkeit; letztere besagt nur, daß die Schmälerung eines Rechtsanspruchs im voraus unwirksam ist. Ein nachträglicher Verzicht hingegen ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollgültig. Auf diesem Standpunkt steht die heutige Rechtsprechung. Und diese Auffassung entspricht auch der Billigkeit. Nur zu oft nimmt der Arbeiter widerspruchslos einen Minderlohn monatelang hin, um dann nach Lösung des Arbeitsvertrages den Differenzlohn einlagen zu wollen, obwohl er lange zuvor Kenntnis

seiner tariflichen Ansprüche hatte. Es ist sogar mehr als einmal vorgekommen, daß Arbeiter, nach der Höhe ihres Lohnes von Betriebsratsmitgliedern befragt, die Angabe machten, daß ihre Entlohnung dem Tarifvertrag entspreche, während es in Wirklichkeit nicht der Fall war. Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aber wollten sie dann den Tariflohn einklagen! Bedeutet es eine Durchlöcherung der Unabdingbarkeit, wenn er in solchen Fällen nicht gewährt wird, oder widerspricht ein solches Verhalten nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch für uns maßgebend sein muß? Es ist gewiß nicht angängig, daß bei widerspruchsfreier, bisweilen unter ausdrücklicher Zustimmung erfolgter moralischer Sinnnahme von Minderlohn nachträglich ein Gericht den höheren Tariflohn rückwirkend zubilligen soll. Das würde bedeuten, daß derjenige, der durch sein Verhalten den Lohn seiner Arbeitskollegen bewußt oder unbewußt drückt, damit belohnt wird, daß er nachträglich eine unter Umständen recht beträchtliche Summe auf einmal erhält. Vergewärtigt man sich aber schließlich die Verhältnisse im Kleingewerbe, so ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine unter Umständen nach einem Jahr erfolgte Nachforderung von Tariflohn für einen kleinen Schneider oder Bäcker (gewiß keine Großkapitalisten!), der einen oder zwei Gesellen beschäftigt, eine nicht zu tragende Belastung bedeuten kann.

In den bis jetzt besprochenen Fällen dürfte sich eine Nachforderung nicht rechtfertigen. Von den mir bekannten Gewerbegerichten und Schlichtungsausschüssen wurden derartige Klagen auch regelmäßig einstimmig, also unter Zustimmung der Arbeitnehmer- sowie Arbeitgebervertreter abgewiesen. Nun sind aber die Fälle durchaus nicht immer so gelagert, daß der Arbeitnehmer lediglich aus Gleichgültigkeit oder bei Gelegenheit einer unter persönlichen Differenzen erfolgten Entlassung seinen Lohn nachträglich geltend macht. Viel häufiger liegt der Sachverhalt so, daß der Arbeiter zwar Kenntnis von dem Tariflohn hat, daß er aber durch das Verhalten des Arbeitgebers, der eine irrtümliche Vorstellung über seine ihm zustehenden Ansprüche erweckt oder ihn gar durch Drohung, vornehmlich unter Hinweis auf die sonst zu erwartende Entlassung, zur Annahme eines niedrigeren Lohnes bestimmt. Solche Fälle mögen im Großbetrieb kaum vorkommen. Sie sind aber bei Arbeitgebern, die nur wenige Leute beschäftigen, keine Seltenheit. Soll auch hier der Anspruch auf nachträgliche Gewährung des Differenzbetrages verwirkt sein? Nein. Zwar hat der Dienstverpflichtete ebenfalls hier geringere Zahlungen widerspruchslos hingenommen. Es fehlte aber jeglicher Verzichtswille. Die Annahme des Minderlohnes war nicht freiwillig, sondern unter einer äußeren Einwirkung, entweder durch Täuschung oder durch Drohung erfolgt. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich hier die nachträgliche Geltendmachung einer Forderung, gestützt auf § 123 B.G.B.

In allen Fällen, die wir uns seither vergewärtigt haben, war immer vorausgesetzt, daß der Arbeitnehmer Kenntnis von den Tariflöhnen hatte. Jetzt erhebt sich die Frage: Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn er über die tariflichen Ansprüche gar nicht unterrichtet war? Kommt es doch vor, daß ein Arbeiter seine Lohnhilfe in dem Glauben in Empfang nimmt, die ihm ausgehändigte Summe sei die ihm tarifvertraglich zustehende Vergütung. (Bei organisierten Arbeitern sollte dies nicht vorkommen! Red.) Oder aber er ist sich über die ihm durch die gesetzliche Neuregelung gegebenen Rechte gar nicht im Klaren und nimmt unter den durch die trostlose Lage des Arbeitsmarktes bedingten Verhältnissen eine Stelle zu jedweden Lohn an, den ein Arbeitgeber ihm bietet. (Selbstverständlich dürfen wir einem solchen Gedanken keinen Raum geben. Niemand darf zum Lohnrücker werden. Red.) Solche Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Der Einwand, den jüngst Eichorius in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ macht, daß nämlich der Arbeiter über den ihm zukommenden Tariflohn Bescheid wissen muß, ist völlig abwegig und rechtlich belanglos. Auf dem Lande insbesondere wissen die beteiligten Arbeitnehmer sehr oft nicht über das Wesen der tariflichen Entlohnung Bescheid. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß die Beweisfrage oft schwierig ist. Wem obliegt es, den Nachweis zu führen, daß er von dem Tariflohn keine Kenntnis hatte, ja sogar über den sogenannten unabdingbaren Anspruch zufällig erst nachträglich durch Arbeitskollegen unterrichtet worden ist? Muß er diesen Nachweis selbst erbringen, oder ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu beweisen, daß der Arbeiter von dem Tariflohn Kenntnis hatte? Wir sehen also, wie es nicht darauf ankommt, daß er über seinen Anspruch Bescheid „wissen muß“, sondern auf die Beweisfrage, ob er tatsächlich Bescheid gewußt hat oder nicht. Nun kann man sehr wohl annehmen, daß in Industriebezirken sowie in größeren Städten der Arbeiter über die Höhe des Tariflohns im allgemeinen unterrichtet ist. Die Vermutung spricht also dafür, daß er die tarifliche Vergütung kennt. Macht er

nachträglich eine Forderung geltend, so hat er daher zu beweisen, daß er keine Kenntnis von der tariflichen Entlohnung hatte, daß demgemäß die Entgegennahme der tarifwidrigen Entlohnung keine Verzichtserklärung bedeutet; denn zum Verzicht gehört der Verzichtswille, er setzt aber die Kenntnis dessen voraus, worauf man verzichtet. Erbringt ein Arbeitnehmer diesen Nachweis, so wird man unter Heranziehung des § 119 B.G.B. die Nachforderung für gerechtfertigt gelten zu lassen haben.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Vermutung durchaus nicht von vornherein dafür spricht, daß der Arbeiter seinen Tariflohnanspruch gekannt habe. Arbeiter auf dem Lande haben sogar oft heute noch keine Ahnung davon, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, ihnen mindestens die tarifliche Entlohnung zu gewähren. Wird ein Arbeiter nun von einem Kollegen über seine Rechtslage aufgeklärt, so macht er seine Nachforderungen rückwirkend geltend, einerlei, ob er noch im Arbeitsverhältnis steht oder vielleicht gar kürzlich ausgeschieden ist. Hier wird im Zweifel nicht anzunehmen sein, daß der Arbeiter von dem tarifwidrigen Verhalten des Arbeitgebers Kenntnis hatte. Darum obliegt es hier nicht ihm, nachzuweisen, daß er seine Ansprüche nicht kannte; vielmehr müßte umgekehrt der Arbeitgeber den Beweis erbringen, daß der von ihm Beschäftigte sehr wohl Bescheid gemerkt hat und somit aus seinem Verhalten stillschweigend seine Verzichtserklärung hervorgegangen war. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so gebührt dem Arbeiter die tarifliche Entlohnung für die volle Dauer des Arbeitsvertrages. Als Beispiel hierfür sei ein jüngst ergangenes Urteil angeführt: In einem ländlichen Bezirk erhielt ein Gärtner längere Zeit hindurch tarifwidrigen Lohn. Kurze Zeit nach seinem Ausscheiden erfuhr er im Büro des Gärtnerverbandes, daß er Anspruch auf höhere Entlohnung gehabt hätte. Er wußte es nicht und hat sogar bei Lösung des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Inhalts unterzeichnet, daß er seinen Lohn in voller Ordnung empfangen und keine Ansprüche mehr gegenüber der Firma habe. Trotzdem hat er Klage auf Zahlung des Differenzlohnes erhoben. Der Klage wurde stattgegeben, weil jene Bescheinigung nicht als Verzichtserklärung zu betrachten sei, so daß gemäß § 397 B.G.B. der Tariflohn verwirkt wäre. Es wurde als erwiesen erachtet, daß der Arbeiter in Unkenntnis seiner gesetzlichen Ansprüche den Minderlohn hingenommen habe. Demgemäß erging das Urteil dahin, daß der Unternehmer rückwirkend für die ganze Dauer des Dienstvertrages die tariflichen Sätze zu entrichten verpflichtet ist.

Unsere Übersicht hat gezeigt, daß bei Beurteilung der Frage, ob die Nachforderung von Tariflöhnen gerechtfertigt ist, zuerst zu prüfen ist, ob der Arbeiter Kenntnis von dem ihm zustehenden Anspruch hatte. Hatte er keine Kenntnis, so kann von einem Verzicht nicht die Rede sein und der Tariflohnanspruch bleibt bestehen. War ihm aber die tarifliche Regelung bekannt, dann ist nicht schon ohne weiteres der Lohn verwirkt. Es kommt jetzt darauf an, ob er etwa durch Täuschung, Drohung oder dergl. zur Annahme des Minderlohnes bestimmt worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, so ist die nachträgliche Geltendmachung gerechtfertigt. Die Nachforderung ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Dienstverpflichtete seinen Anspruch kennt und ihn, sei es aus Gleichgültigkeit oder aus falscher Scheu, nicht fordert. Die letzteren Fälle dürften jedoch nur als die Ausnahmen zu betrachten sein.

Nun war es seither immer Sache des Gerichts, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Nachzahlung besteht oder nicht. Die Rechtspredung stand, wie wir gesehen haben, auf dem Standpunkt, daß der Grundsatz der Unabdingbarkeit nicht die Unverzichtbarkeit in sich schließt. Demgemäß sollte zwar ein Verzicht für die Zukunft unwirksam sein, nicht jedoch der Verzicht für die Vergangenheit.

Unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bei verständiger und stungemäßer Anwendung der Gesetzesbestimmung vom 23. Dezember 1918 von einer Durchlöcherung des Tarifvertrages nicht die Rede zu sein brauchte, selbst wenn unter gewissen Umständen eine Nachforderungsklage abgewiesen wird, so hat sich doch unter dem herrschenden Zustand eine derartige Rechtsunsicherheit bemerkbar gemacht, daß man es für angezeigt erachten muß, hier durch eine ausdrückliche Regelung den vielfach sich widersprechenden Auslegungsansichten ein Ende zu bereiten. Meines Erachtens ist das in dem neuen Tarifgesetzentwurf nicht geschehen. Der Grundsatz der Unabdingbarkeit ist wohl im § 14 etwas anders formuliert als in der Dezemberverordnung; er läßt aber die hier aufgeworfene Frage wiederum offen. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfte ein Zusatz am Platze sein, wonach jede von der Tariffassung abweichende Vereinbarung, weil gegen ein gesetzliches Verbot verstößend, nichtig ist, einerlei, wann sie getroffen sei.

Die Straffestsetzung nach der Gewerbeordnung und dem Betriebsrätegesetz

(§ 134 b Ziff. 4 Gew.O. und § 80 Abs. 2 B.R.G.)

J. Knack, Berlin

Die Gesamtarbeiterschaft hat ein großes Interesse daran, daß der frühere Zustand in bezug auf Verhängung und Festsetzung von Strafen, wie er früher in den Betrieben bestand, verschwindet. Durch die Revolution verschwanden alle Arbeitsordnungen und Strafbestimmungen von selbst in der Versekung und kein Unternehmer dachte auch nur daran, darauf zu pochen, daß Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Reichsverfassung trug in ihrem Artikel 165 den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, indem sie bestimmte, Arbeiter und Angestellte sind dazu berufen, gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Im zweiten Absatz desselben Artikels heißt es auch noch weiter: „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretung in den Betriebs- und Arbeiterräten.“

Die Verfasser des B.R.G. mußten aus dem Grunde versuchen, dieses Versprechen der Regierung auch in den einzelnen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes zum Ausdruck zu bringen.

Da sich starke Interessen- und Machtverhältnisse schon bei der Vorlegung des Gesetzes gegenüberstanden, wählte man leider in vielen Paragraphen den Weg des Kompromisses. Das ganze Gesetz trägt diesen Kompromißcharakter an der Stirn. Aber auch den wenigen Paragraphen, von denen man glaubte, daß sie ganz klar den berechtigten Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung trügen, ist später durch die Rechtsprechung diese Klarheit genommen worden, indem man versuchte, alles Mögliche und Unmögliche hineinzuzinterpretieren.

Ein Musterbeispiel dafür bietet der § 80 Abs. 2, welcher lautet: „Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.“

Der § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, auf welchen Bezug genommen wird in diesem Absatz, lautet:

„(Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten) . . . sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.“

Die Arbeiter und die Unternehmer waren sich nach Vorlegung des B.R.G. vollständig darüber im Klaren, daß die einseitige Festsetzung von Strafen nunmehr aufhören wird und die Straffestsetzung gemeinsam erfolgen müsse. Erst nach und nach gingen einzelne Arbeitgeber dazu über, auf dem Wege über den Schlichtungsausschuß zu versuchen, an Stelle der gemeinsamen Festsetzung eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen, wonach sie allein berechtigt sind, die Strafen festzusetzen, zu verhängen und einzuziehen.

Die alten Arbeitsordnungen, die trotz Betriebsrätegesetz zum Teil immer noch in Kraft waren, weil über den neuen Entwurf zur Arbeitsordnung keine Einigung zwischen den beiden Vertragskontrahenten zu erreichen war, hatten dadurch ihre Wirksamkeit in bezug auf die Bestimmungen über Strafen verloren, weil die ordentlichen Gerichte diese Bestimmungen, wonach der Unternehmer allein die Strafen verhängen kann, als im Widerspruch stehend zu dem Betriebsrätegesetz § 80 Abs. 2 bezeichneten und aus dem Grunde die Firmen verurteilten, die Lohnabzüge für Strafen zurückzahlen.

Leider fanden sich verschiedene Schlichtungsausschüsse, die diesem Anfinnen der Unternehmer Rechnung trugen und eine Entscheidung fällten, daß eine gemeinsame Mitwirkung des Arbeiterrats im Einzelfalle bei der Festsetzung von Strafen nicht notwendig ist. Andere Schlichtungsausschüsse nahmen den gegenteiligen Standpunkt ein, was dazu führte, daß sich ein ganzer Berg von Literatur anhäufte, der sich ausschließlich mit der Auslegung dieses § 80 Abs. 2 beschäftigte. Von der neueren Literatur in dieser Frage sei nur hervorgehoben: „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 9 und 10, ein

Artikel von Dr. Georg Flatorw und Band 13 der Wücherei des Arbeitsrechts: „Arbeitsordnung für Arbeiter gewerblicher Betriebe“ von Dr. jur. Otto Ulrichs.

Beide der genannten Autoren sind wohl wie keine berufen, über die Auslegung dieses Paragraphen Aufschluß zu geben insolge ihrer Stellung im Reichsarbeitsministerium bezw. Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Beide kommen zu dem übereinstimmenden Resultat, daß auch im Einzelfalle bei der Straffestsetzung der Arbeiterrat mitzuwirken hat.

Trotzdem nun von dieser Seite alles Beweismaterial für die Auslegung der strittigen Stelle herangezogen war, sind nachdem noch weitere Entscheidungen gefällt worden, die sich dahin aussprechen, daß ein Recht des Arbeiterrats zur Mitwirkung bei der Festsetzung von Einzelstrafen gegen einen Arbeitnehmer im § 80 Abs. 2 B.R.G. keine Begründung findet. Als ein Musterbeispiel bringen wir nur eine derartige Entscheidung:

Entscheidung.

In Sachen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Fabrikenoberleitung in Berlin, gegen die Arbeiterräte der A.E.G. wegen Festlegung von Ordnungsstrafen, hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in seiner Sitzung vom 17. November 1921 folgende Entscheidung verkündet:

Das Recht des Arbeiterrates zur Mitwirkung bei der Festsetzung von Einzelstrafen gegen einen Arbeitnehmer findet im § 80 Abs. 2 B.R.G. keine Begründung.

Beschluß: Den Parteien wird aufgegeben, gemäß § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung gemeinsam Bestimmungen zu vereinbaren, insbesondere auch darüber, wer die in der Arbeitsordnung festgesetzten Strafen im einzelnen verhängen und vollstrecken soll.

Falls die Parteien sich nicht einigen sollten, ist über die Streitpunkte der Schlichtungsausschuß wieder anzurufen.

Begründung:

Die Parteien stehen in Verhandlungen über den Erlass einer Arbeitsordnung. Einen hauptsächlichlichen Streitpunkt bildet die Frage, ob der Arbeiterrat nur bei der Festsetzung des in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafrahmens (Ansicht der Antragstellerin) oder ob er auch bei der Verhängung der auf Grund dieses Strafrahmens gegen den einzelnen Arbeiter festzusetzenden Strafe mitzuwirken habe (Ansicht des Antragsgegners). Beide Parteien beziehen sich auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 B.R.G.

In der Literatur und Rechtsprechung werden beide Ansichten vertreten. Es ist davon auszugehen, daß § 134b Ziffer 4 bestimmt, daß die Arbeitsordnung, sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung Bestimmungen enthalten muß. Diese Gesetzesbestimmung war zum Schutze des Arbeiters erlassen. Der Arbeitgeber, der damals die Arbeitsordnung selbständig und allein erließ, sollte danach genaue Normen über die Art, wie er sein Strafrecht ausüben sollte, aufstellen, das heißt welche Personen er mit der Verhängung im einzelnen beauftragte, wie die Strafe zu berechnen, anzuordnen war, ob und wie der zu Bestrafende vorher zu hören war, wie ihm die Strafe mitgeteilt werden sollte und anderes mehr. Durch das B.R.G. § 78 Ziffer 3 erhielt der Arbeiterrat die Aufgabe, die Arbeitsordnung im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 a. a. O. mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Bezüglich des Verfahrens bei dieser Vereinbarung verweist § 80 Abs. 1 auf den Modus des § 75 des gleichen Gesetzes. Danach muß sich das Verfahren bei Festlegung der Arbeitsordnung jetzt so gestalten, daß der Arbeitgeber einen Entwurf dem Arbeiterrat vorlegt und, falls eine Einigung beider Parteien nicht zu erzielen ist, beide Teile das Recht haben, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der eine bindende Entscheidung trifft (§ 75 a. a. O.). Nun bestimmt § 80 Abs. 2 B.R.G.:

„Die im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.“

Die beiderseitigen Ausführungen der Parteien zur Auslegung dieses Paragraphen und zur Begründung ihrer Ansichten sowie eine Gegenüberstellung der widersprechenden Meinungen finden sich eingehend dargestellt in einem Aufsatz von Regierungsrat Flatorw: Straffestsetzung nach der Gewerbeordnung und dem B.R.G. efr. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1. Jahrg., Heft 9 und 10 S. 433 u. f. Hierauf darf im einzelnen verwiesen werden.

Zunächst ist hervorgehoben, daß § 78 Ziffer 3 B.R.G. auf § 80, also auf dem gesamten Paragraphen, nicht etwa nur auf Abs. 1 und 3 verweist. Diese beiden Absätze treffen, wie von keiner Seite bestritten wird, Bestimmung über das Verfahren bei Erlass von Arbeitsordnungen. Wollte man auch der Ansicht der Antragsgegner folgen, daß Abs. 2 eine Abänderungsbestimmung des § 134b Ziffer 4 G.O. über den Inhalt der Arbeitsordnung sein sollte, so würde sie in diesen Zusammenhang nicht hineingehören. Sie würde eine Erweiterung des Aufgabenkreises des Arbeiterrats bedeuten und hätte in § 78 B.R.G. untergebracht werden können. Abgesehen hiervon hat der Gesetzgeber des B.R.G. Abänderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Inhalt der Arbeitsordnung für notwendig erachtet und dies an der dazu bestimmten und üblichen Stelle im B.R.G. — Ausführungs- und Übergangsbestimmungen § 104 — zum Ausdruck gebracht.

Die Bedeutung des Ausdrucks „Festsetzung von Strafen“ ist in einem Urteil des Sächs. O.V.G. vom 21. Mai 1921 (vergl. in der Deutschen Arbeitgeberzeitung vom 21. August 1921) eingehend erörtert und dahin zutreffend gewürdigt worden, daß aus ihm allein nicht gefolgert werden könne, daß damit der Gesetzgeber des B.R.G. die Verhängung von Einzelstrafen regeln wollte, zumal er in der Lage war, dies durch präzisere Fassung mit Leichtigkeit auszudrücken. Auch mag noch hervorgehoben werden, daß unter den Worten „Art der Festsetzung“, wie oben ausgedrückt, nicht allein die Benennung der im einzelnen strafverhängenden Personen zu verstehen ist, so daß es eine durchaus willkürliche Annahme ist, der Gesetzgeber habe diesen teilweisen Begriff jener Worte im § 80 Abs. 2 B.R.G. neu regeln wollen.

Zu den Ausführungen der Antragsgegner, daß der Abs. 2 des § 80, falls man ihrer Ansicht nicht folge, dem Abs. 1 gegenüber überflüssig sei, ist zu bemerken, daß beide Absätze sehr wohl nebeneinander bestehen können. Abs. 1 verweist auf das Verfahren des § 75 B.R.G., wonach der Arbeitgeber dem Entwurf zur Arbeitsordnung dem Arbeiterrat vorzulegen habe, während nach Abs. 2 beide gemeinsam den Strafrahmen festsetzen sollen. Hiernach wird im letzteren Falle dem Arbeiterrat also ein viel weitergehendes Mitbestimmungsrecht zugesichert, denn hier braucht er sich nicht über einen ihm vorgelegten Entwurf zu erklären, sondern kann seinerseits Vorschläge machen und eventuell einen Entwurf vorlegen. Auch im übrigen konnte den Ausführungen der Antragsgegner nicht beigepflichtet werden. Es ist daher anerkannt worden, daß ein Recht des Arbeiterrats zur Mitwirkung bei der Festsetzung von Einzelstrafen gegen einen Arbeitnehmer im § 80 Abs. 2 keine Begründung finde.

Die weitere Schlussfolgerung der Antragstellerin, daß damit gleichzeitig das Recht der Betriebsleitung verbürgt sei, ihrerseits selbständig und ohne Zustimmung des Arbeiterrats Einzelstrafen im Rahmen des in der Arbeitsordnung festgesetzten Strafverzeichnisses zu verhängen, konnte dagegen nicht gezogen werden. Gemäß § 80 Abs. 2 B.R.G. in Verbindung mit § 134 b Ziffer 4 wird es zunächst Aufgabe der Parteien sein, sich u. a. über die Art der Festsetzung der Strafen und insbesondere auch über die Personen zu verständigen, welche das Einzelstrafrecht ausüben haben. Falls eine Einigkeit hierüber nicht zu erzielen ist, ist der Schlichtungsausschuß anzurufen.

Eine Entscheidung in Sachen der Arbeitsordnung der Gesamtbetriebe von Siemens weist allerdings noch die Ungeheuerlichkeit auf, daß sie einfach den Strafrahmen festsetzt und den Unternehmern das Recht gibt, innerhalb dieses Strafrahmens Strafen festzusetzen und einzubehalten.

Die Unternehmer gehen bei ihrer Argumentation davon aus, daß der § 134 b der Gewerbeordnung keine Änderung erfahren hat und aus dem Grunde der Absatz 2 im § 80 nur so auszulegen wäre, daß mit dem Arbeiterrat eine Vereinbarung zustande kommt, was überhaupt bestraft werden soll und, falls keine Einigung erzielt wird, der Schlichtungsausschuß entscheidet. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ war auch in der Lage, sich namentlich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Dresden stützen zu können, welches eine Verfügung des Stadtrats zu B. und der Kreishauptmannschaft Z., die dahin ging, daß die Arbeitsordnung in der Weise zu ergänzen sei: „Die Strafen werden durch die Betriebsleitung bzw. deren Stellvertreter gemeinsam mit dem Betriebsrat unverzüglich festgesetzt und dem Arbeiter bekannt gemacht“ aufhob, soweit die Worte „gemeinsam mit dem Betriebsrat“ eingefügt werden sollten.

Erst jetzt erblickt das Urteil das Licht der Öffentlichkeit, trotzdem es bereits am 20. Mai gefällt wurde, indem der volle Wortlaut in Nr. 4 des G.R.G. veröffentlicht wird. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ war bisher nur in der Lage, die günstigsten Stellen

aus dem Urteil herauszufischen und hat die anderen wegen angeblichen Raummangels bis heute nicht gebracht. Denn, wenn auch das Oberverwaltungsgericht in Einzelfällen bei Festsetzung von Strafen die Mitwirkung des Arbeiterrats verneint, gelangt es doch zu weiteren sehr interessanten Schlüssen. So heißt es unter Ziffer 4 Seite 101 a. a. O.: „Insbesondere erscheinen die Interessen der Arbeiter hinreichend dadurch gewahrt, daß Strafbestimmungen in die Arbeitsordnung nur auf Grund eines Beschlusses des Arbeitgebers und des Arbeiterrats aufgenommen werden können.“ Der Arbeiterrat ist demnach vorbehaltlich der Entscheidung des Schlichtungsausschusses berechtigt, seine Zustimmung zur Aufnahme von Strafbestimmungen in die Arbeitsordnung überhaupt zu versagen oder von Bedingungen abhängig zu machen, zu denen insbesondere auch die Bedingung gehören kann, daß die Strafe im Einzelfalle nur mit Zustimmung des Arbeiterrats oder einer von diesem gestellten Vertrauensperson verhängt werden darf. Und weiter: „Aber auch dieses von der Arbeiterschaft empfundene und hochbewertete ideelle Bedürfnis nach Gleichberechtigung wird man durch die Bestimmung gewahrt ansehen dürfen, daß der Arbeiterrat gemeinsam mit dem Unternehmer darüber zu entscheiden hat, ob und welche Strafnormen überhaupt in der Arbeitsordnung Aufnahme finden und von wem die Einzelstrafen verhängt werden sollen.“

Zu gleicher Zeit wird im Reichsarbeitsblatt Nr. 30 Jahrgang 1 neue Folge auf Seite 1032 eine Entscheidung des bayrischen Ministeriums für soziale Fürsorge vom 14. Juli 1921 veröffentlicht, die zu ähnlichen Schlüssen gelangt. Derselbe Vorgang wie in Sachsen; zuerst wird eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß in der Arbeitsordnung die Bestimmung aufzunehmen ist, wonach die Festsetzung der Strafen gemeinsam erfolgt, aufgehoben, um nachher trotz vieler und schöner Worte zu dem Schluß zu kommen, daß sich dieses mit dem klaren Wortlaut des Abs. 2 gar nicht verträgt und kommt dann unserer Ansicht wieder dadurch entgegen, indem es auch dort zum Schluß der Entscheidung heißt: „Was die Bestimmungen über die Strafen selbst anlangt, so sind sie nicht zu beanstanden. Es wird indes den Beteiligten dringend nahegelegt, sie durch Richtlinien über Art und Höhe der Strafen für die hauptsächlichsten Fälle von Ordnungswidrigkeiten, also durch eine Art Strafartik, zu ergänzen, auf Grund dessen der Arbeitgeber im Einzelfall die Strafe auszusprechen hätte. Für die durch den Strafartik nicht gedeckten Fälle von Ordnungswidrigkeiten wäre allenfalls vorzusehen, daß hierbei die Verhängung der Strafe im Einzelfall durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat zu erfolgen hat. Für die Fälle, in denen der Arbeiterrat bei der Verhängung von Strafen nicht mitwirkt, wäre zu empfehlen, die vorhergehende Einvernahme des Arbeiterrats vorzuschreiben. Ein solches Verfahren würde die Gewähr für richtige Feststellung des Tatbestandes und für objektive Beurteilung erhöhen und daher auch das Vertrauen in die Billigkeit des Strafauspruches stärken.“

Für jeden, der sowohl das Urteil des Oberverwaltungsgerichts als auch die Entscheidung des bayrischen Ministeriums aufmerksam liest, wird klar werden, daß auch sie sich gar nicht der Ansicht verschließen können, daß das Recht des Arbeiterrats, die Strafen gemeinsam festzusetzen, weder durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses noch sonjwie außer Kraft gesetzt werden kann. Trotz der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die dahin gehen, daß der Arbeitgeber allein berechtigt ist, nach einem Strafartik zu bestrafen, und auch dieser Strafartik nur durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses zustande gekommen ist, ist ein Lohnabzug für diese einseitig festgesetzte Strafe ungültig, und unsere Kollegen haben die Pflicht, wegen dieser rechtlich ungültigen Lohnabzüge bei den ordentlichen Gerichten ihre Ansprüche geltend zu machen, da diese Abzüge zu Unrecht erfolgt sind.

Denn auch der Standpunkt ist unhaltbar, daß der Schlichtungsausschuß entscheiden kann, was alles in einen Strafartik hineinkommen soll, sondern wenn man schon zugeht, daß nicht wegen jeder Lappalie erst eine Verhandlung der Betriebsleitung mit dem Arbeiterrat über eine Festsetzung der Strafe notwendig ist (z. B. bei Zuspätkommen und dergleichen), so kann ein diesbezüglicher Strafartik nur zustande kommen, wenn beide Kontrahenten dieses gemeinsam beschließen, und kein Schlichtungsausschuß kann das Recht für sich herleiten, einfach zu bestimmen, was und wie hoch bestraft wird. Das steht im ausdrücklichen Widerspruch zum V.M.G., worüber es gar keine Meinungsverschiedenheiten geben kann. Es treffen nämlich nicht die Voraussetzungen zu, wie sie für Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften festgelegt sind. Im Abs. 1 des § 80 V.M.G. heißt es nämlich:

„Sollen gemäß § 78 Ziff. 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.“

Im § 75 des V.R.G. heißt es:

„Sollen gemäß § 66 Ziff. 5 gemeinsam Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf dem Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.“

Sofort fällt der Unterschied zwischen dem Wirken des Schlichtungsausschusses in beiden Fällen in die Augen. Bei Arbeitsordnungen und sonstigen Dienstvorschriften beraten beide Teile über einen Entwurf des Arbeitgebers und falls sie sich über den Entwurf nicht einigen können, trifft der Schlichtungsausschuß eine Entscheidung. Über die Festsetzung von Strafen wird dagegen gesagt, daß dieselbe nur gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat erfolgen soll.

Der Schlichtungsausschuß darf nur eingreifen, falls sich aus dieser gemeinsamen Festsetzung ein Streikfall ergibt. Im ganzen V.R.G. fehlt jeder Hinweis, daß etwa die Unterschrift des Arbeiterrats für Festsetzung von Strafen durch den Schlichtungsausschuß ersetzt werden kann, vielmehr dürfen im Straftarif lediglich diejenigen Strafen aufgenommen werden, über die eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat erzielt worden ist, daselbe Verhältnis also, wie bei Tarifverträgen, die nur dem freien Vertragswillen beider Parteien unterliegen und durch keinen Beschluß des Schlichtungsausschusses kann der Vertragswille erzwungen werden durch einen Zwangstarif.

Wenn die Kollegen dieses beachten und auch vor dem Schlichtungsausschuß darauf dringen, im Rahmen seiner Befugnisse zu bleiben, und — falls er doch durch das Verhalten des Unparteiischen eine gegenteilige Entscheidung trifft — zu den ordentlichen Gerichten gehen und den unrechtmäßigen Lohnabzug einklagen, werden wir dahin kommen, daß sich auch Arbeitgeber und „Unparteiische“ nach den Bestimmungen des V.R.G. zu richten haben.

Nachschrift: Zu der in obigen Zeilen angeführten Entscheidung in Sachen Arbeitsordnung der U.C.G. ist nachzutragen, daß nach nochmaligem Anrufen des Schlichtungsausschusses derselbe nochmals beiden Parteien empfahl, eine Verständigung im Betriebe zu versuchen. Diese kam auf der Grundlage zustande, daß für Zuspätkommen Strafnormen festgesetzt wurden und für alle anderen Straffälle eine vorherige Verständigung der Betriebsleitung mit dem Arbeiterrat über Festsetzung, Höhe und Verhängung der Strafe erfolgen muß. Diese Wendung zugunsten der Arbeiter trat aber auch insbesondere ein durch eine Entscheidung des Polizeipräsidenten von Berlin, der in Sachen der Arbeitsordnung der Firma Siemens folgenden Bescheid erteilte:

Der Polizeipräsident

Abteilung II, Lgb. Nr. 136/II. 1. 22.

Berlin O. 27, den 18. Januar 1922.

Magazinstraße 3/5.

An den Gesamtbetriebsrat der Groß-Berliner Werke des Siemenskonzerns

Siemensstadt.

Auf das an das Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtete, an mich zur Verfügung abgegebene Schreiben vom 3. Januar 1922 Nr. 998 Gbr.

Die von dem Herrn Minister vertretene Auffassung, daß der § 80 Absatz 2 des V.R.G. eine zwingende Vorschrift darstellt, von der auch durch die Arbeitsordnung nicht abgewichen werden darf, und daß danach die Festsetzung der Strafe im Einzelfall gemeinsam mit dem Arbeiterrat zu erfolgen hat, ist dem beteiligtem Gewerberäten wegen Berichtigung der Arbeitsordnung mitgeteilt worden.

Diese Entscheidung ist so wichtig, daß alle unsere Betriebsräte sich unbedingt auf sie stützen können, um die Gewerberäte zu zwingen, Arbeitsordnungen, die durch Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen Strafen im Gegensatz zum Wortlaut des § 80 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes aufgenommen haben, berichtigen zu lassen.

Verpflichtung zum Schadenersatz (§ 826 B.G.B.) und Betriebsvertretung

Nachstehend geschilderte Klagesache soll die Betriebsräte veranlassen, ihre verantwortliche Tätigkeit mit größter Überlegung und auch einiger Vorsicht wahrzunehmen.

Ein Arbeiter S. wurde vom Akkordvertrauensmann G. des Betriebes B.G.A.G. nach der Ursache seines über den anderer Arbeiter wesentlich hinausgehenden Verdienstes befragt. S. antwortete, daß, wenn andere Arbeiter sich nicht an bestimmte Verdienstrichtlinien halten würden, sie daselbe verdienen könnten. G. verwies ihm diese Behauptung, die er nicht beweisen könne. S. veranlaßte nun einen Lehrling unter Geldversprechen, zwei Arbeiter zu beobachten und die von diesen nicht gearbeitete Zeit genau zu notieren. Als so geschehen, brüstete sich S. mit seinen Verweisen. Nach erfolgter Untersuchung durch den Arbeiterrat beschloß dieser einstimmig, die fristlose Entlassung des S. von der Direktion zu fordern, weil, wenn der Tatbestand weiteren Arbeiterkreisen bekannt würde, Unruhen im Betrieb eintreten könnten und die Entlassung des S. wegen seines Verhaltens auch gerechtfertigt sei. Dem Antrag wurde, vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Schlichtungsausschusses, wenn v. diesen anrufen, stattgegeben und S. entlassen.

Der Schlichtungsausschuß lehnte ab, einen Spruch zu fällen, weil S. nach § 84 des B.G.B. nicht innerhalb fünf Tagen gegen die Entlassung Einspruch beim Arbeiterrat erhoben hatte.

S. klagte nun beim Amtsgericht Reinbeck gegen den Arbeiterrat auf Ersetzung des Schadens, der ihm durch die erfolgte Entlassung entstanden und in Zukunft noch entstehen wird, also um nichts weniger als einer dauernd vom Arbeiterrat zu zahlendem Lebensrente. Die Klage wurde nach mehrfach stattgefundenen Terminen am 19. Oktober 1921 kostenpflichtig abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stützt seinen Klageanspruch auf § 826 B.G.B. Eine gegen die guten Sitten verstoßende und die Beklagten zum Schadenersatz verpflichtende Handlung läge dann sicherlich vor, wenn die Beklagten durch Streikandrohung unberechtigterweise auf den freien Entschluß der Direktion des Bergedorfer Eisenwerks in der Weise eingewirkt hätten, daß die Direktion unter dem Druck des angedrohten Streiks den Kläger entlassen hätte, wenn sie dies sonst ohne diese Drohung nicht getan haben würde. In letzterer Beziehung muß allerdings nach dem Schreiben der Direktion des Bergedorfer Eisenwerks vom 12. September 1920 angenommen werden, daß die Direktion des Bergedorfer Eisenwerks den Kläger aus völlig freiem Entschluß wegen seines zweifellos vorliegenden unkollegialen Verhaltens nicht entlassen haben würde, wenn sie nicht befürchtet hätte, daß dem Werk durch die Ablehnung der Forderung des Arbeiterrats, den Kläger fristlos zu entlassen, durch Unruhen unter den Arbeitern insbesondere Streikschaden entstehen würde. Deshalb zog die Direktion nach der Aussage des Zeugen Thörn es vor, den Kläger erst einmal zu entlassen und die Entscheidung des Schlichtungsausschusses abzuwarten. Ohne das Dazwischentreten der Beklagten wäre der Kläger daher von seiten der Direktion nicht entlassen worden. Dagegen fehlt es an dem zweiten Erfordernis für die Schadenersatzpflicht des Beklagten, der sittenwidrigen Einwirkung auf den freien Entschluß des Arbeitgebers, allein über die Entlassung des Klägers zu bestimmen. Dabei kommt folgendes in Betracht: Das Verhalten des Klägers, mag er dazu auch durch stichelnde Bemerkungen anderer auf seinen hohen Akkordverdienst neidischer Kollegen veranlaßt worden sein, daß er seine Arbeitskollegen durch einen von ihm bezahlten Lehrling daraufhin überwachen ließ, welche Zeiten sie nicht arbeiteten, stellt eine schwere Verfehlung von seiner Seite gegen die Kollegialität und gegen den Lehrling, den er hierzu verführte, dar. Die Entziehung der Beklagten und aller Gleichgesinnten über diese schwere Verfehlung des Klägers war daher durchaus berechtigt. Wenn sie danach auf Grund einstimmigen Beschlusses deswegen bei der Direktion bzw. beim Oberingenieur Thörn vorstellig wurden und die Entlassung des Klägers forderten, so handelten sie dabei an sich im Rahmen des § 78 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes, wonach der Arbeiterrat Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken hat. Fällt ihr Verhalten auch nicht wörtlich unter die betreffende Bestimmung, so kann es dem Sinne nach hierunter sehr wohl untergeordnet werden, jedenfalls muß angenommen werden, daß sie sich zu ihrem Schritt, soweit er nur die Forderung der Entlassung des Klägers enthielt, auf Grund ihrer Eigenschaft als Arbeiterrat für berechtigt

halten konnten. Die Forderung der Beklagten an die Direktion, den Kläger wegen seines Verhaltens zu entlassen, ist daher noch nicht unsittlich, sondern würde es nur dann sein, wenn dahinter die Drohung des Streiks bei Ablehnung ihrer Forderung auf Entlassung des Klägers steht. Es fragt sich daher nur, ob in ihrer Mitteilung an den Oberingenieur Thörn, daß, wenn der Entlassung nicht stattgegeben würde, Unruhen unter den Arbeitern zu befürchten seien, eine Streikandrohung liegt. Es ist davon auszugehen, daß meist solche Streikandrohungen, durch die auf den freien Entschluß des Arbeitgebers eingewirkt werden soll, in versteckter Form erfolgen. Vorliegend spricht aber manches dafür, daß in dieser Mitteilung eine Streikandrohung nicht zu sehen ist.

Einmal machten die drei mehrfach persönlich anwesenden hauptbeteiligten Beklagten Mett, Göb und Kretschmer auf das Gericht durchaus den Eindruck ruhiger und schlichter Leute. Auch der Zeuge Oberingenieur Thörn hat eidlich angegeben, daß von diesen dreien die Verhandlungen mit ihm durchaus sachlich und in ruhigem Ton geführt worden sind. Hinzu kommt, daß der Kläger auch bezüglich keinem der Beklagten irgendwie welche Behauptung nach der Richtung hin aufgestellt hat, daß gerade einer von ihnen schon vorher gegen den Kläger in unsachlicher Weise vorgegangen oder gehässige Redensarten über ihn gemacht hat. Es mag als wahr unterstellt werden, daß tatsächlich ein Teil der Arbeiter auf den Kläger wegen seines hohen Akkordverdienstes neidisch gewesen ist und danach strebte, ihn aus der Fabrik herauszubringen. Daß aber die Beklagten zu diesen Deuten gehörten, hat der Kläger auf Grund bestimmter hierfür sprechender Tatsachen nirgends behauptet und noch weniger unter Beweis gestellt, ebenso ist nirgends etwas dafür hervorgetreten, daß die Beklagten mit dem Verschwinden der Listen für die Einberufung der Betriebsversammlung zugunsten des Klägers irgend etwas zu tun hatten. Daraus allein, daß sie für die Entlassung des Klägers waren und dies durchsuchten, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie die Entlassung des Klägers durch die Androhung des Streiks erzwingen wollten. Tatsächlich gab das Verhalten des Klägers Veranlassung zu einer starken Stellungnahme gegen ihn und ihre Überzeugung, daß der Kläger wegen seines schweren unkollegialen Verhaltens entlassen werden müßte, hat von ihrem Standpunkt ein gut Teil Berechtigung für sich und ebenso ihre Befürchtung, daß bei Ablehnung ihrer Forderung Unruhen bei den Arbeitern entstehen könnten, denn erfahrungsgemäß pflegt der Arbeiter, der sich nicht in der immerhin verantwortungsvollen Stellung eines Mitgliedes des Arbeiterrats oder Betriebsrats befindet, viel weniger zur sachlichen Erledigung zu neigen und viel erregter und rücksichtsloser seine von seinem Standpunkt aus berechnete Forderung durchzusetzen zu versuchen. Offenbar war überhaupt die Stimmung gegen den Kläger, vielfach jedenfalls auch aus Neid über seinen hohen Akkordverdienst, keine günstige. Wenn daher unter den Arbeitern bekannt würde, wie sehr der Kläger sich durch die Überwachung zweier Arbeiter durch einen bezahlten Lehrling gegen seine Kollegen und den Lehrling vergangen hatte, so lag sicherlich für die Beklagten die Vermutung nahe, daß ein großer Teil der Arbeiter über dieses Verhalten des Klägers sehr erregt werden, die Entlassung des Klägers fordern und mit deren Ablehnung sich ohne weiteres nicht zufrieden geben würde. Andererseits lag aber für die Beklagten, die diesen Standpunkt teilten, keine Veranlassung vor, für den Kläger einzutreten und sich gegen den Willen der anderen Arbeiter und ihre eigene Überzeugung, daß die Entlassung des Klägers wegen seines Vergehens notwendig sei, zu stemmen.

Danach liegt zum mindesten ebensoviel für die Vermutung vor, daß die Mitteilung der Beklagten Mett, Göb und Kretschmer an den Oberingenieur Thörn, daß, falls der Kläger nicht entlassen würde, Unruhen unter den Arbeitern zu befürchten seien, keine versteckte Streikandrohung sei, sondern nur ein von ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Arbeiter pflichtgemäß abgegebener Hinweis auf die etwaigen Folgen bei Nichterfüllung ihrer Forderung auf sofortige Entlassung des Klägers, ein Hinweis, zu dem sie sich als Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an sich berechtigt halten konnten. Es muß somit der Beweis, daß diese Mitteilung an den Oberingenieur Thörn über die Befürchtung von Unruhen unter den Arbeitern bei Ablehnung der Entlassung, um sie an die Direktion weiterzugeben, nach ihrem Willen versteckte Streikandrohung und damit eine gewollte widerrechtliche Einwirkung auf den freien Entschluß der Direktion war, als nicht geführt angesehen werden.

Damit entfällt aber nach dem oben Angeführten eine notwendige Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch des Klägers aus § 826 B.G.B. Die Klage war deshalb abgewiesen.